

Sitzungsunterlagen

Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
Antragsfrist: 24.03.2020
21.04.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift ö JHA 22.01.2020	4
Vorlagendokumente	16
TOP Ö 5 Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich	16
Vorlage 043/2020-4	16
Elternbeiträge Kita Var. I 62,5% 043/2020-4	22
Elternbeiträge Kita Var. II 68,5% 043/2020-4	23
Elternbeiträge Kita Var. III 75% 043/2020-4	24
Elternbeiträge OGS Var. I, II, III 043/2020-4	25
Elternbeiträge Tagespflege Var. I 62,5% 043/2020-4	26
Elternbeiträge Tagespflege Var. II 68,5% 043/2020-4	27
Elternbeiträge Tagespflege Var. III 75% 043/2020-4	28
Ergänzungsvorlage 043/2020-4	29
Elternbeiträge Kita Var.II 67%_aktualisiert 16.01.2020 043/2020-4	35
Elternbeiträge Tagespflege Variante II_aktualisiert_67% 16.01.2020 043/2020-4	36
Synopse Kita aktualisiert 17.01.2020 043/2020-4	38
Synopse OGS aktualisiert 17.01.2020 043/2020-4	53
2. Ergänzungsvorlage_Elternbeiträge 043/2020-4	70
Elternbeiträge_Kindertagespflege_final_625 (Stand 30.01.2020) 043/2020-4	76
Elternbeiträge_Tageseinrichtung_final_625 (Stand 30.01.2020) 043/2020-4	77
3. Ergänzungsvorlage Elternbeiträge 043/2020-4	78
Tabelle Elternbeiträge KITA_Stand 30.03.2020 043/2020-4	86
Tabelle Elternbeiträge Tagespflege_Stand 31.03.2020 043/2020-4	87
TOP Ö 6 Jahresbericht der Familienhebamme für 2019	88
Vorlage 242/2020-4	88
Jahresbericht der Familienhebamme 2019 242/2020-4	89

Einladung



Sitzung Nr.	33/2020
JHA Nr.	3/2020

An die Mitglieder
des **Jugendhilfeausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 14.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 21.04.2020, 18:00 Uhr, in der Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 05/2020 vom 22.01.2020	
5	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich (ASS 21.01, JHA 22.01, Rat 23.01, JHA 04.03, Rat 12.03)	043/2020-4
6	Jahresbericht der Familienhebamme für 2019	242/2020-4
7	Verlängerung lifecompetencetraining	267/2020-4
8	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen	
9	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	264/2020-1
10	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Ewald Keils
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirt)

Niederschrift



Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim am **Mittwoch, 22.01.2020, 18:00** Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	05/2020
JHA Nr.	1/2020

Anwesende

Vorsitzender

Keils, Ewald CDU-Fraktion

Mitglieder

Färber, Elisa FDP-Fraktion
Flottmeier, Claudia Caritas
Halbach, Adi, Diakon Kath. Jugendagentur Bonn
Heller, Petra CDU-Fraktion
Hochgartz, Markus Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Pinsdorf, Dominik Stadtjugendring
Theis, Christiane AWO
Tourné, Peter, Dr. SPD-Fraktion
Wehrend, Lutz CDU-Fraktion
Wiebe, Andreas CDU-Fraktion
Züge, Rainer SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

König, Dirk UWG/Forum-Fraktion

beratende Mitglieder

Azrak, Maruan Leiter Jugendamt
Gittel, Vanessa Kinder- und Jugendparlament
Lichius, Nicole Jugendamtselternbeirat
Scheuer, Uta Schulen
Wiebe, Amy Marie Integrationsrat

stv. beratende Mitglieder

Mathia, Detlev Polizei

Verwaltungsvertreter

Benöhr, Max
Cimpean, Katja
Euler, Jan
Harzheim, Thomas
von Bülow, Alice, Beigeordnete

Schriftführerin

Schwarz, Alexandra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Bauch, Michaela evang. Kirche
Eichhorn, Dimitri Stadtjugendring
Erb-Ruck, Katrin Agentur für Arbeit
Henseler, Wolfgang Bürgermeister
Lindemann, Daniela Polizei

Müller, Heinz
 Nehring, Michael, Dr.
 Pütz, Wolfgang, Pfarrer
 Schmelzer, Stefanie
 Söllheim, Michael

UWG/Forum-Fraktion
 Justiz
 Kath.-Kirche
 Diak. Werk
 Parität. Wohlfahrtsverband

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 62/2019 vom 11.09.2019 und 70/2019 vom 01.10.2019	
5	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich	043/2020-4
6	Schwimmpass 2020	027/2020-4
7	Frühe Hilfen; Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisCHG)	029/2020-4
8	Spielplatzinvestitionen	037/2020-4
9	Pauschalierung von Essensbeiträgen in städtischen Kindertageseinrichtungen	041/2020-4
10	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.11.2019 betr. Bornheim - "Kinderfreundliche Kommune"	754/2019-4
11	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.11.2019 betr. neuer Ort für den Breniger "Wildgarten"	755/2019-4
12	Mitteilung betr. Investitionskostenzuschuss für den Waldkindergarten "Waldlinge e.V."	685/2019-4
13	Mitteilung betr. Wahl des neuen Kinder- und Jugendparlamentes / zukünftige Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Bornheim	047/2020-4
14	Mitteilung betr. öffentliche Spielplätze	036/2020-4
15	Mitteilung betr. Spielplatz und Dorfplatz Waldorf, Schmiedegasse-Förderung	035/2020-12
16	Mitteilung betr. überplanmäßige Aufwendungen in der Jugendhilfe	691/2019-4
17	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen	
18	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	056/2020-1
19	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Ewald Keils eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig ist.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Alexandra Schwarz ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Herr Voss Walberberg:

Was veranlasst die Verwaltung zur Änderung der Beitragstabelle?

Frau von Bülow:

Der Grund für die Änderung der Beitragstabelle ist die Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zum 01.08.2020.

Pauschalen steigen insgesamt, die Finanzierungsanteile des Landes, der Kommune und der Träger verändern sich. Im Elternbeitragsbereich ist eine Absenkung der Beiträge von 19 % auf 16,4 % vorgesehen, bezogen auf höhere Pauschalen, d. h. höhere Gesamtfinanzen. Hinzu kommt ein 2. beitragsfreies Jahr, hierzu gibt es einen Ausgleich des Landes. Demzufolge muss jede Kommune ihr Beitragssystem überarbeiten, um die Haushaltsplanung für die nächsten Jahre vorsehen zu können.

Die Einführung höherer Einkommensstufen entspricht dem Wunsch derjenigen, die bisher in der höchsten Einkommensstufe (über 85.000,00 €) sind und wissen, dass es Familien gibt, die über sehr viel höheres Einkommen verfügen. Trotz Mehrarbeit für die Verwaltung wurde in den Workshops entschieden, sich anderen Kommunen anzupassen und höhere Einkommensstufen vorzusehen.

Herr Voss Walberberg:

Wieviel Familien sind in den hohen Einkommensstufen?

Herr Azrak:

Die Frage kann nur kindbezogen beantwortet werden.

Ab der bisherigen Obergrenze von über 85.000,00 €, handelt es sich um folgende Kinder:

Erstkinder:

U3: 25 Stunden: 0; 35 Stunden: 9; 45 Stunden: 28

Ü3: 25 Stunden: 1; 35 Stunden: 64; 45 Stunden: 74

Geschwisterkinder:

U3: 25 Stunden: 0; 35 Stunden: 9; 45 Stunden: 37

Ü3: 25 Stunden: 0; 35 Stunden: 9; 45 Stunden: 68

Herr Voss Walberberg:

Hat die Stadt Bornheim einen ausgeglichenen Haushalt oder ist diese Veränderung notwendig auf Grund der Vorgaben des Landes. Stadt ist frei in der Beitragserhebung.

Frau von Bülow:

Die Stadt befindet sich in der Haushaltssicherung, d. h. der Haushalt muss genehmigt werden und wir können nicht frei über die Haushaltsmittel verfügen und freiwillig mit freiwilligen Zuschüssen die Beiträge weiterhin absenken. Das geht nur wenn man das im Haushalt gegenfinanzieren kann, z. B. durch die Erhöhung der Grundsteuern.

Die Veränderung wurde notwendig auf Grund des neuen KiBiz. Es müssen 16,4 % der Kindpauschalen durch die Elternbeiträge erreicht werden. Der Spielraum für die Verteilung der Beiträge ist ganz gering.

Herr Voss Walberberg:

In welchem Verhältnis stehen die durch die Elternbeiträge erzielten Einnahmen zu den Ausgaben?

Herr Azrak:

An dieser Stelle gebe ich den Hinweis auf TOP 5, hier erfolgen die Informationen im Rahmen einer PowerPoint Präsentation.

Die 16,4 % der zu erzielenden Elternbeiträge beziehen sich auf die Kindpauschalen. Diese wurden auf Basis der betreuten Kinder von 1760 ermittelt. Die neuen Kindpauschalen hochgerechnet auf die Anzahl der Kinder ergibt ein Gesamtvolumen von etwa 20.433.000,00 €. 16,4 % von dieser Summe ergibt eine Summe von 3.351.033,70 €. Das ist der Betrag, der von den Eltern als Elternbeitrag zu erbringen ist.

Weiterhin wird der Landeszuschuss für das 2. beitragsfreie Jahr in Höhe von 764.034,00 € von den 16,4 % in Abzug gebracht. Dieser Betrag errechnet sich wie folgt: Kindpauschalen der Ü3 Kinder x 8,62 %. Somit betragen die gesamten Elternbeiträge 2.586.999,70 €.

Anna Peters, Elternbeirat Haus Regenbogen:

Wo hoch sind die durchschnittlichen Kosten pro Kita Stunde?

Herr Azrak:

Wird zurückgestellt und schriftlich beantwortet.

Anna Peters, Elternbeirat Haus Regenbogen:

Ist die Geschwisterkindregelung auf 67 % gerechnet?

Herr Azrak:

Folgendes Berechnungsbeispiel wurde vorgestellt:

1. Kind geboren am 01.08.2019 Kita ab dem 1. Lebensjahr (01.08.2020)					
2. Kind geboren am 01.08.2016					
45 Stunden Betreuung Einkommen: 30.000,00 €					
	alte Werte		neue Werte		
Kind 1 bisher:	mtl.	jährlich	mtl.	jährlich	Differenz / Ersparnis
01.08.2020 - 31.07.2021:	75,30 €	903,60 €	75,00 €	900,00 €	
01.08.2021 - 31.07.2022:	77,56 €	930,72 €	77,25 €	927,00 €	
01.08.2022 - 31.07.2023:	53,27 €	639,24 €	53,05 €	636,60 €	
01.08.2023 - 31.07.2024:	54,87 €	658,44 €	0,00 €	0,00 €	
01.08.2024 - 31.07.2025:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
		3.132,00 €		2.463,60 €	668,40 €
Kind 2 bisher:	mtl.	jährlich	mtl.	jährlich	Differenz / Ersparnis
01.08.2020 - 31.07.2021:	50,20 €	602,40 €	0,00 €	0,00 €	
01.08.2021 - 31.07.2022:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
		602,40 €		0,00 €	602,40 €

Zwillinge: 2 Kinder gleichzeitig

Ersparnis 2.408 € im gesamten Beitragszeitraum

Yvonne Mühlens, Hersel:

Warum ist die Höhe der Elternbeiträge in jeder Gemeinde unterschiedlich? In Wesseling ist das Geschwisterkind z. B. beitragsfrei.

Herr Azrak:

Da Wesseling eine eigenständige Kommune ist, entscheidet diese auch über die Elternbeiträge sowie die Geschwisterkindbeiträge eigenständig. Die Variante von Bornheim wurde bereits von Frau von Bülow erläutert.

Frau von Bülow:

Verschiedene Kommunen sind familienpolitisch anders aufgestellt und haben den Haushalt entsprechend umgeschichtet.

Sarah König:

25.000 € Grenze auf Grund Änderung Sozialgesetzbuch. Wer trägt den Ausfall? SGB VIII: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen das oder tragen die Gebühren die Anderen?

Herr Azrak:

Die Beiträge in Höhe von 2.586.999,70 € müssen von den Beitragszahlern vollumfänglich erbracht werden. Die Beitragsbefreiung für Leistungsempfänger wurde bei der Kalkulation berücksichtigt.

Frau von Bülow:

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist hier die Stadt Bornheim, die gemeinsam mit einer Landesfinanzierung den größten finanziellen Aufwand abdeckt.

Sarah König:

Warum ist ein 45 Stunden Platz 50 % teurer als ein 35 Stunden Platz? Die Leistung beträgt 28 % mehr als bei einem 35 Stunden Platz.

Herr Azrak:

Im Workshop wurde sich mit den Vertretern auf verschiedene Kriterien verständigt. Der bisherige prozentuale Aufschlag wurde überwiegend beibehalten.

Frank Beiners, Uedorf:

Warum können nicht die tatsächlichen Kosten der Kita ermittelt werden?

Herr Azrak:

Die Grundlage für die Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind 16,4 % (2.586.999,70 €), daher sind die tatsächlichen Kosten der Kita nicht relevant.

Frank Beiners, Uedorf:

Wieviel 35 Stunden Plätze gibt es im Verhältnis zu 45 Stunden?

Herr Azrak:

Dieses ist für die Berechnung der Elternbeiträge nicht relevant.

Frau von Bülow:

Im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung erfolgt eine Abfrage über die Träger. Diese sind angehalten, mit den Eltern ins Gespräch zu gehen und die Plätze zu ermöglichen, die die Eltern nachfragen. Bei konkreten Beispielen, wenn dies nicht erfolgt, bitte Mitteilung ans Jugendamt, damit von Seiten des Jugendamtes ein Gespräch geführt werden kann.

Die Berechnung ist ein sehr komplexer Prozess und kann nicht mit einer Vergleichsrechnung errechnet werden. Eine Einigung wurde in den Workshops erzielt.

Henning Jaeger, Bornheim:

Was ist laut Satzung ein Erstkind, Zweitkind, Drittkind?

Herr Azrak:

Wird zurückgestellt und schriftlich beantwortet.

Michael Kraus, Bornheim:

Frage zur Geschwisterermäßigung bei 2 beitragspflichtigen Kindern, die aktuell in der Kita betreut werden. Hier ist auf Grund der Erhöhung von 62,5 % auf 67 % nur eine minimale Entlastung zu sehen. Die Entlastung ist nur bei der Betreuung von 1 Kind spürbar.

Herr Azrak:

Die Ermäßigung bezieht sich in 1. Linie auf das 2. beitragsfreie Jahr. Es handelt sich um eine marginale Absenkung der Elternbeiträge und führt im Geschwisterbereich monetär zu keiner Entlastung.

Allerdings muss berücksichtigt werden, dass bei der Betreuung von 2 Kindern eine 200 %ige Leistung erbracht wird und bei dem angestrebten Geschwisterkindbeitrag für beide Kinder ein Beitrag von 134 % zu zahlen ist. Dies wurde in den Workshops so diskutiert.

Frage:

Ist die Attraktivität des Standortes Bornheim attraktiver? In anderen Kommunen ist das Geschwisterkind beitragsfrei.

Frau von Bülow:

Durch die Schaffung und Ausbau von Kita und OGS Plätzen wird die Attraktivität geschaffen. Das spielt aber bei der Beitragsstaffelung keine Rolle, da hier die gesetzlichen Vorgaben und die Vorgaben des Kämmerers erfüllt werden müssen.

Frage:

Wie ist die anteilige Verteilung der Eltern in den bisherigen Einkommensstufen?

Herr Azrak:

Kindbezogen stellt sich die Verteilung wie folgt dar:

Erstkinder:

U3: 25 Stunden: 1; 35 Stunden: 15; 45 Stunden: 64

Ü3: 25 Stunden: 0; 35 Stunden: 147; 45 Stunden: 164

Geschwisterkinder:

U3: 25 Stunden: 0; 35 Stunden: 13; 45 Stunden: 67

Ü3: 25 Stunden: 0; 35 Stunden: 42; 45 Stunden: 120

Christoph Becker, Roisdorf:

Da es ein sehr emotionales und komplexes Thema ist, bei dem noch Klärungsbedarf besteht, die Frage ob es die Zeit erlaubt, noch einem mit dem JAEB ins Gespräch zu gehen und die Sachgrundlage zu klären?

Herr Azrak:

Bei Bedarf kann eine ausführliche Informationsveranstaltung für die Eltern angeboten werden.

Frau von Bülow:

Im laufenden Haushaltsjahr ist keine Umschichtung möglich. Dies ist erst mit der neuen Haushaltsplanung möglich. Die Rahmenbedingungen müssen erfüllt werden und der Ausgleich im Jahr 2020 dargestellt sein.

Thomas Holler, Elternbeitrag Kita Burgwiese, Beisitzer JAEB:

Der JAEB hat die Empfehlung ausgesprochen, bei 62,5 % Geschwisterkinder zu bleiben. Warum wird das von der Verwaltung nicht präferiert sondern auf 67 % geändert?

Herr Azrak:

Bei einer Geschwisterkinderermäßigung von bisher 62,5 % wird die Gesamtsumme von 2.586.999,70 € auch erreicht (vgl. Variante I in der JHA-Vorlage). Allerdings gibt es dann entsprechende Mehrbelastung bei der Umverteilung auf Familien, die 1 Kind in der Betreuung haben und 100 % Elternbeitrag zahlen müssen. Bei 62,5 % müssen Mindererträge von 537.457,67 € umverteilt werden, bei 67 % Mindererträge in Höhe von 460.087,67 €.

Herr Keils:

Es wurde zunächst von der Verwaltung ein Geschwisterkindbeitrag von 75 % vorgeschlagen. Daher sind die 67 % eine Kompromisslösung.

Jana Hildebrandt, Walberberg:

Wie wurde der Haushalt 2019 abgeschlossen?

Herr Azrak:

Der Jahresabschluss liegt noch nicht vor und wird schriftlich nachgereicht.

Im Bereich Jugendhilfe wurde eine ÜPL von ca. 1.700.000,00 € beantragt. Im Kita Bereich wurde das Volumen der Beiträge, die im Haushalt ausgewiesen wurden, voraussichtlich erreicht.

Judith Imnadze, Elternbeirat Kita Wolfsburg Sechtem:

Wie viele Eltern haben im vergangenen Kita-Jahr keinen Platz erhalten?

Es sollte berücksichtigt werden, dass bei den Beitragssätzen auch eine Zusicherung auf Vergabe des Kita Platzes möglich sein muss.

Frau von Bülow:

Die Kitas sind mit 100 Kindern in der Überbelegung, auf der Warteliste sind voraussichtlich noch 161 Kinder.

Herr Azrak:

Nach der Auswertung des Kita-Navigators (Kita-Jahr 2019/2020) konnten zunächst 356 Kindern kein Platz angeboten werden, nach Abschluss des Nachrückverfahrens waren es noch ca. 161 Kinder. Diese wurden auf Dringlichkeit angefragt und vereinzelt Plätze angeboten. 50 Kinder sind in etwa zum Kita-Jahr 2019/2020 unversorgt.

Frau von Bülow:

Der Kindergartenneubau wird vorangetrieben, 3 Neubauten stehen auf der Tagesordnung, 1 weiterer wird von einem freien Träger errichtet, Containeranlage in Hemmerich wird angepasst und voraussichtlich im laufenden Kita Jahr eröffnet. Die Neubauten sollen im lfd. Kita-Jahr 2020/2021 fertiggestellt werden. Der Prozess von der Grundstücksfindung bis zur Umsetzung ist langwierig. Danach sind weitere Bauten geplant aber noch nicht in der Vergabe.

Christine Gruschka, Hersel:

Welche Bestrebung ist für nächstes Jahr zur Umschichtung und Entlastung der Eltern geplant?

Frau von Bülow:

Aktuell kann keine Zusage gemacht werden. Im Haushalt gibt es nur wenige Bereiche, in denen umgeschichtet werden kann.

Nicole Fischenich, Roisdorf:

Trotz Anmeldung im Kita-Navigator konnte lediglich ein Platz in Sechtem angeboten werden. Rechtsanspruch. Es sind zu wenige Kita-Plätze vorhanden. Wie sieht die Personalsituation in neuen Kitas aus?

Frau von Bülow:

Die Personalsituation ist schwierig aber es wird versucht, alle Möglichkeiten auszuschöpfen. Auch der Fachkräftmangel ist nicht umgehend gelöst.

Julia Zaum, Bornheim:

Staffelung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege. Die Förderung beträgt 26 Stunden, der Elternbeitrag wird aber für 30 Stunden gezahlt. Ist das rechtmäßig? Laut einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist das nicht rechtmäßig und die tatsächlichen Betreuungszeiten müssen gezahlt werden.

Herr Azrak:

Wird geprüft und schriftlich beantwortet.

Frage:

Es wurde der Prozentsatz von 75 % auf 67 % reduziert. Inwieweit kann der Geschwisterbeitrag nochmals reduziert werden?

Frau von Bülow:

Wenn die Geschwisterkinder weiter reduziert werden, wird der Gesamtbeitrag von 100 % erhöht. Es muss die Gesamtsumme von 2.586. 999,70 € erreicht werden.

Mit Blick auf die Gesamtrechnung auf alle Kita-Jahre ist es eine deutliche Entlastung der Beiträge.

4	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 62/2019 vom 11.09.2019 und 70/2019 vom 01.10.2019	
----------	---	--

Der Jugendhilfeausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 62/2019 vom 11.09.2019 und Nr. 70/2019 vom 01.10.2020 keine Einwände mit der Maßgabe, dass bei Anwesenheitsliste der Niederschrift der Sitzung Nr. 62/2019 vom 11.09.2019 Herr Azrak als beratendes Mitglied eingefügt wird.

5	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich	043/2020-4
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den TOP 5 in die nächste Sitzung am 04.03.2020 zu vertagen. Vorher soll eine Informationsveranstaltung mit den Eltern erfolgen.

Die Elternbeiträge für Geschwister sollen unter Berücksichtigung der Pauschale von 16,4 % mit 62,5 % berechnet werden.

6	Schwimmpass 2020	027/2020-4
----------	-------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, vorbehaltlich der maximalen Nutzungsgebühr von 4,00 Euro, für die Nutzung des HallenFreizeitBades Bornheim die Ausgabe von Schwimmpässen für Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis zu 16 Jahren bzw. an Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres mit erstem Wohnsitz im Stadtgebiet Bornheim für die gesamten Sommerferien NRW 2020:

1. mit insgesamt 20 Nutzungen zum Preis von 20,00 Euro je Ausweis,
2. mit insgesamt 10 Nutzungen zum Preis von 12,00 Euro je Ausweis.

- Einstimmig -

7	Frühe Hilfen; Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISCHG)	029/2020-4
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt den bedarfsgerechten Ausbau der „Frühen Hilfen“ sowie die regelmäßige Fortschreibung und Weiterentwicklung des Netzwerks Frühe Hilfen.

- Einstimmig -

8	Spielplatzinvestitionen	037/2020-4
----------	--------------------------------	-------------------

AM König:

Spielplatzinvestition Sechtem:

Spielplatz Berner Straße (ehemaliger Bolzplatz) Rückteil gesperrt. Wie ist das weitere Vorgehen dazu?

Herr Azrak:

Bolzplatz: Gespräch zwischen Amt 7 und Kirche hat stattgefunden. Die Aussichten, dass eine Fläche zur Verfügung gestellt wird, ist nicht Erfolg versprechend. Eine Entscheidung steht jedoch noch aus. Anfragen bzgl. Generierung einer Fläche als Ersatzstandort sollen über Amt 7 erfolgen. Kann von Amt 4 oder über den Ausschuss erfolgen.

AM König:

Spielplatz Weimarer Straße: Spielgeräte fehlen seit Jahren. Wie ist der Stand?

Herr Azrak:

Lieferung für Februar zugesagt, Aufstellung erfolgt nach Rückmeldung von Dr. Paulus. Spielplatz Weiher Straße: Neue Nestschaukel vorgesehen und wird im I. Quartal aufgestellt. Weiterhin zusätzliche Bank bis Ende Februar. Sand wird ausgetauscht.

AM Züge:

Berner Straße: Warum war an dem Gespräch mit der Kirche kein Mitarbeiter der offenen Jugendhilfe beteiligt?

Herr Azrak:

War nicht involviert Sachstand w. o.

AM Züge:

Spielplatz Schlegelstraße: Ist dort eine Aufwertung durch Spielgeräte geplant?

Herr Azrak:

Frage wird mit Herrn Dr. Paulus besprochen und schriftlich beantwortet.

AM Heller:

Der JHA ist der zuständige Ausschuss für Spielplätze. Es wurde mehrmals darauf hingewiesen, dass es ein Problem ist, dass es bearbeitungsmäßig in einem anderen Amt ist. Es kann nicht sein, dass das Bauamt verhandelt und weder das beteiligte Jugendamt noch der JHA involviert ist. Dann soll ein Mitarbeiter von Amt 7 im JHA anwesend sein und die Fragen beantworten.

Frau von Bülow:

Nimmt die Frage in den Verwaltungsvorstand mit.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Übersicht zur Anschaffung von Spielgeräten und weiterer Ausstattung auf öffentlichen Spielplätzen in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 zur Kenntnis.

- Einstimmig -

9	Pauschalierung von Essensbeiträgen in städtischen Kindertageseinrichtungen	041/2020-4
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt

1. die Einführung einer Pauschalierung von Essensbeiträgen für die städtischen Kindertageseinrichtungen ab dem KITA-Jahr 2020/2021
2. zum 01.08.2020 die Festsetzung des Pauschalbetrages auf 50,00 Euro pro Kind und Monat. Die Aufwendungen müssen unter Berücksichtigung des Haushaltes grundsätzlich kostenneutral kalkuliert werden, erforderliche Anpassungen erfolgen auf der Grund-

lage einer regelmäßigen Evaluation.

- Einstimmig -

10	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.11.2019 betr. Bornheim - "Kinderfreundliche Kommune"	754/2019-4
----	---	------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, zur nächsten Ausschusssitzung eine/n Vertreter/in des Vereins „Kinderfreundliche Kommunen“ einzuladen.

- Einstimmig -

11	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.11.2019 betr. neuer Ort für den Breniger "Wildgarten"	755/2019-4
----	--	------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung die Initiatorin des „Breniger Wildgartens“ zur Fortführung des Angebotes an einem neuen Standort beratend zu unterstützen.

- Einstimmig -

12	Mitteilung betr. Investitionskostenzuschuss für den Waldkindergarten "Waldlinge e.V."	685/2019-4
----	---	------------

- Kenntnis genommen -

13	Mitteilung betr. Wahl des neuen Kinder- und Jugendparlamentes / zukünftige Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Bornheim	047/2020-4
----	---	------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen

AM Lichius:

In den Schulen wird nicht vernünftig informiert. Eine Aufklärung durch die Lehrer in Politik wäre wünschenswert.

Herr Azrak:

Alle Schulen wurden auch von Seiten der Schulverwaltung informiert. Es wurde vom Kinder- und Jugendparlament mit Unterstützung des Stadtjugendrings an den Schulen Werbung gemacht. Demnach sollte ausreichende Werbung an den Schulen stattgefunden haben. Inwieweit das darüber hinaus von den jeweiligen Lehrern unterstützt wurde, kann nicht gesagt werden.

AM Heller:

Gespräch mit 2 Lehrern vom AvH. Diese haben signalisiert, dass diese Partizipationsform bei Jugendlichen nicht angesagt ist und sie sich daher nicht beteiligt haben. Sie nehmen wahr das Jugendliche deutlich mehr Interesse an Politik haben. Allerdings müssen sie überlegen, wie sie anders beteiligt werden können. Die Arbeit vom Jugendparlament und Stadtjugendring ist eine gute Form für Jugendliche, sich zu beteiligen.

AM Züge:

Politisches Interesse bei Kindern und Jugendlichen ist gegeben. Bereitschaft, sich über einen gewissen Zeitraum an politischen Aktionen zu beteiligen ist da, ist aber für viele Kinder schwierig, da sie sich in persönlichen Umbrüchen finden. Das liegt vermutlich auch am „G8“. Hoffte auf eine konstruktive Zusammenarbeit am 10.02.2020.

AM Wiebe:

Vielleicht sollten nicht nur Schulen sondern auch Vereine angebunden werden. Bei der Freizeitgestaltung steht man in Konkurrenz mit den Vereinen. Dann können die Erfolgsquoten evtl. höher sein.

14	Mitteilung betr. öffentliche Spielplätze	036/2020-4
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage

AM Heller:

Am Spielplatz in Hersel fehlt an einem Vierer-Trampolin der Fallschutz. Dieser ist bei anderen Trampolinen vorhanden. Es sollten alle richtig ausgestattet werden.

15	Mitteilung betr. Spielplatz und Dorfplatz Waldorf, Schmiedegasse-Förderung	035/2020-12
-----------	---	--------------------

Herr Azrak:

Rechnerischer Fehler: In der Vorlage standen 134.000,00 €. Es muss laut Herrn Dr. Paulus richtig 136.000,00 € lauten.

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage

AM Heller:

Ist es möglich, im Rahmen der Umbaumaßnahmen am Zugang Werkersgarten einen Stromkasten zu installieren?

Herr Azrak:

Mitteilung an Herrn Dr. Paulus erfolgt und wird schriftlich beantwortet.

16	Mitteilung betr. überplanmäßige Aufwendungen in der Jugendhilfe	691/2019-4
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

17	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen	
-----------	--	--

Frau von Bülow:

Bezüglich der vorliegenden Entwürfe Händelstraße wurden Gespräche mit der GfO geführt. Der Bauantrag für die Containeranlage Hemmerich liegt vor und sollte bald beschieden werden. Erste Angebote liegen bereits vor. Vor Umsetzung wird die verabredete Versammlung zur Gestaltung des Platzes stattfinden.

- Kenntnis genommen -

18	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	056/2020-1
-----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilung

Herr Azrak:

Entwicklung Waldkita:

Gestattungsvertrag für den Verein Waldlinge e.V. in Merten liegt vor. Die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes liegt vor, so dass die Kita seit dem 15.01.2020 in Betrieb ist.

Die unter Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises hat mit der entsprechenden modifizierten Beantragung die Zustimmung erteilt. Der Bauantrag wird nach Auskunft des Bauamtes in den nächsten Tagen genehmigt.

Demnach sind die Rahmenbedingungen für das Grundstück bzgl. der Aufstellung des Bauwagens geklärt.

- Kenntnis genommen -

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Keine.

19	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Hochgartz:

Auf dem Spielplatz in Brenig, Haasbachstraße fehlt bei einem Spielehäuschen der Tisch, der verhindern soll, dass die Kinder aus dem Fenster fallen können. Dies sollte zeitnah repariert werden.

Antwort:

Wird weitergeleitet.

Ende der Sitzung: 20:55 Uhr

gez. Ewald Keils
Vorsitz

gez. Alexandra Schwarz
Schriftführung

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	21.01.2020
Jugendhilfeausschuss	22.01.2020
Rat	30.01.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	043/2020-4
Stand	16.01.2020

Betreff Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule Soziales und demographischen Wandel:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtung für Kinder, Kindertagespflege und der "offene Ganztagschule" im Primarbereich" und die Variante 2 der Elternbeitragstabellen:

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 Nr. 27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschulen) beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für

- a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, § 49 Abs. 1 KiBiz
- b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz
- c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010

erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

§ 3 Einkommen

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

- (4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.

§ 4 Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.
- (4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.
- (5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Betreuungsvertrag des Jugendamtes geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages.

§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege

- (1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.
- (2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.
- (4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.

§ 6 Elternbeitrag in Offenen Ganztagschulen

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule abgemeldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.

- (4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossen werden.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.
Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.
- (2) Beitragspflichtige, die
 - a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 - b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder
 - c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 - e. Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen,
- (3) werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.
- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege

nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.

§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorauschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 10 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege
- Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen

Sachverhalt

Der Landesgesetzgeber hat zum 01.08.2020 die Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) beschlossen. Die gesetzlichen Änderungen machen es erforderlich, die aktuelle Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen. In diesem Zusammenhang wurden die Elternbeitragssatzungen zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und die Elternbeitragssatzung für den offenen Ganzttag im Primarbereich zusammengeführt (Vorlage 362/2019-4).

Mit der Zusammenführung werden sowohl die gesetzlichen Änderungen berücksichtigt, als auch die familienbezogene Bearbeitung. Zukünftig müssen Eltern nur noch einmal Ihre Unterlagen einreichen und erhalten bestenfalls einen Bescheid auf der Basis der 3 neuen Tabellen für die jeweiligen Elternbeiträge Kindertagesstätten, Kindertagespflege und Offene Ganzttagsschule.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- Zusammenfassung der Satzungen (Kita/Tagespflege/OGS)
- Anhebung der Elternbeitragsfreiheit auf 24.542 € (vorher 15.500 €)
- Einführung von zusätzlichen Gehaltsstufen oberhalb der 85.000 € (95.000 € und 105.000 €)
- Erweiterung der Beitragsfreiheit auf das zweite Jahr vor der Einschulung
- Pauschalierung des Verpflegungsgeldes (Vorlage 041/2020-4)
- Veränderung des prozentualen Anteils der zu erreichenden Erträge von bisher 19% auf zukünftig 16,4%

Im Rahmen von bisher 3 durchgeführten Workshops am 08.10.2019, 20.11.2019 und 09.01.2020 wurden mit den Beteiligten (Vertreter der Elternschaft, jugend- und schulpolitische Sprecher, Vertreter der Grundschulen, OGS-Träger und Verwaltung) sowohl die Bemessung der Elternbeiträge für die Kindertagespflege, der Tageseinrichtungen für Kinder und der Offenen Ganzttagsschule, als auch die textlichen Inhalte und Anpassungen der Satzung diskutiert und vorberaten.

Die entsprechende Synopse und jeweils 3 Varianten von Elternbeitragstabellen sind als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Es werden Einnahmen aus Elternbeiträgen erzielt.

Die den Beiträgen zugrunde liegende Kalkulation berücksichtigt die Haushaltssituation und schöpft die gesetzlichen Vorgaben voll umfänglich aus.

Die finanziellen Auswirkungen der Kibiz-Reform auf den kommunalen Haushalt werden aktuell noch ermittelt und den zuständigen Gremien zeitnah nach Fertigstellung vorgestellt.

Anlagen zum Sachverhalt

- 1) Synopse Satzung (Kita, OGS)
- 2) 3 Varianten von Elternbeitragstabellen für die Kindertagespflege
- 3) 3 Varianten von Elternbeitragstabellen für die Tageseinrichtungen für Kinder
- 4) 3 Varianten von Elternbeitragstabellen für die offene Ganzttagsschule im Primarbereich

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	-42	-28
	bis 35.000 €	72 €	48 €	70 €	47 €	-2	-1
	bis 45.000 €	137 €	91 €	133 €	89 €	-4	-3
	bis 55.000 €	193 €	129 €	187 €	125 €	-6	-4
	bis 65.000 €	264 €	176 €	256 €	171 €	-8	-5
	bis 75.000 €	317 €	211 €	308 €	205 €	-10	-6
	bis 85.000 €	369 €	246 €	358 €	238 €	-11	-7
	bis 95.000 €	422 €	281 €	418 €	268 €	-4	-13
	bis 105.000 €	422 €	281 €	448 €	298 €	26	17
	bis 115.000 €	422 €	281 €	478 €	328 €	56	47
ab 115.000 €	422 €	281 €	508 €	358 €	86	77	
35 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	-47	-31
	bis 35.000 €	80 €	54 €	78 €	52 €	-2	-2
	bis 45.000 €	152 €	102 €	148 €	99 €	-5	-3
	bis 55.000 €	215 €	143 €	208 €	139 €	-6	-4
	bis 65.000 €	293 €	196 €	285 €	190 €	-9	-6
	bis 75.000 €	352 €	235 €	342 €	228 €	-11	-7
	bis 85.000 €	410 €	273 €	397 €	265 €	-12	-8
	bis 95.000 €	469 €	313 €	464 €	295 €	-4	-18
	bis 105.000 €	469 €	313 €	494 €	325 €	26	12
	bis 115.000 €	469 €	313 €	524 €	355 €	56	42
ab 115.000 €	469 €	313 €	554 €	385 €	86	72	
45 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	-70	-47
	bis 35.000 €	120 €	80 €	117 €	78 €	-4	-2
	bis 45.000 €	229 €	152 €	222 €	148 €	-7	-5
	bis 55.000 €	322 €	215 €	312 €	208 €	-10	-6
	bis 65.000 €	440 €	293 €	427 €	285 €	-13	-9
	bis 75.000 €	529 €	352 €	513 €	342 €	-16	-11
	bis 85.000 €	615 €	410 €	596 €	397 €	-18	-12
	bis 95.000 €	703 €	469 €	650 €	455 €	-53	-14
	bis 105.000 €	703 €	469 €	680 €	485 €	-23	16
	bis 115.000 €	703 €	469 €	710 €	515 €	7	46
ab 115.000 €	703 €	469 €	740 €	545 €	37	76	

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	-42	-28
	bis 35.000 €	72 €	48 €	67 €	45 €	-5	-3
	bis 45.000 €	137 €	91 €	128 €	85 €	-10	-6
	bis 55.000 €	193 €	129 €	180 €	120 €	-14	-9
	bis 65.000 €	264 €	176 €	246 €	164 €	-18	-12
	bis 75.000 €	317 €	211 €	295 €	197 €	-22	-15
	bis 85.000 €	369 €	246 €	343 €	229 €	-26	-17
	bis 95.000 €	422 €	281 €	418 €	260 €	-4	-22
	bis 105.000 €	422 €	281 €	449 €	291 €	27	9
	bis 115.000 €	422 €	281 €	480 €	322 €	58	40
ab 115.000 €	422 €	281 €	511 €	353 €	89	71	
35 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	-47	-31
	bis 35.000 €	80 €	54 €	75 €	50 €	-6	-4
	bis 45.000 €	152 €	102 €	142 €	95 €	-11	-7
	bis 55.000 €	215 €	143 €	200 €	133 €	-15	-10
	bis 65.000 €	293 €	196 €	273 €	182 €	-21	-14
	bis 75.000 €	352 €	235 €	328 €	218 €	-25	-16
	bis 85.000 €	410 €	273 €	381 €	254 €	-29	-19
	bis 95.000 €	469 €	313 €	464 €	285 €	-4	-27
	bis 105.000 €	469 €	313 €	495 €	316 €	27	4
	bis 115.000 €	469 €	313 €	526 €	347 €	58	35
ab 115.000 €	469 €	313 €	557 €	378 €	89	66	
45 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	-70	-47
	bis 35.000 €	120 €	80 €	112 €	75 €	-8	-6
	bis 45.000 €	229 €	152 €	213 €	142 €	-16	-11
	bis 55.000 €	322 €	215 €	300 €	200 €	-23	-15
	bis 65.000 €	440 €	293 €	409 €	273 €	-31	-21
	bis 75.000 €	529 €	352 €	492 €	328 €	-37	-25
	bis 85.000 €	615 €	410 €	572 €	381 €	-43	-29
	bis 95.000 €	703 €	469 €	654 €	436 €	-49	-33
	bis 105.000 €	703 €	469 €	685 €	467 €	-18	-2
	bis 115.000 €	703 €	469 €	716 €	498 €	13	29
ab 115.000 €	703 €	469 €	747 €	529 €	44	60	

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	-42	-28
	bis 35.000 €	72 €	48 €	65 €	43 €	-7	-5
	bis 45.000 €	137 €	91 €	123 €	82 €	-14	-9
	bis 55.000 €	193 €	129 €	174 €	116 €	-19	-13
	bis 65.000 €	264 €	176 €	238 €	158 €	-26	-18
	bis 75.000 €	317 €	211 €	285 €	190 €	-32	-21
	bis 85.000 €	369 €	246 €	332 €	221 €	-37	-25
	bis 95.000 €	422 €	281 €	380 €	291 €	-42	10
	bis 105.000 €	422 €	281 €	415 €	326 €	-7	45
	bis 115.000 €	422 €	281 €	450 €	326 €	28	45
ab 115.000 €	422 €	281 €	485 €	361 €	63	80	
35 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	-47	-31
	bis 35.000 €	80 €	54 €	72 €	48 €	-8	-5
	bis 45.000 €	152 €	102 €	137 €	91 €	-15	-10
	bis 55.000 €	215 €	143 €	193 €	129 €	-21	-14
	bis 65.000 €	293 €	196 €	264 €	176 €	-29	-20
	bis 75.000 €	352 €	235 €	317 €	211 €	-35	-23
	bis 85.000 €	410 €	273 €	369 €	246 €	-41	-27
	bis 95.000 €	469 €	313 €	422 €	281 €	-47	-32
	bis 105.000 €	469 €	313 €	457 €	316 €	-12	3
	bis 115.000 €	469 €	313 €	492 €	351 €	23	38
ab 115.000 €	469 €	313 €	527 €	386 €	58	73	
45 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	-70	-47
	bis 35.000 €	120 €	80 €	108 €	72 €	-12	-8
	bis 45.000 €	229 €	152 €	206 €	137 €	-23	-15
	bis 55.000 €	322 €	215 €	290 €	193 €	-32	-21
	bis 65.000 €	440 €	293 €	396 €	264 €	-44	-29
	bis 75.000 €	529 €	352 €	476 €	317 €	-53	-35
	bis 85.000 €	615 €	410 €	553 €	369 €	-61	-41
	bis 95.000 €	703 €	469 €	633 €	404 €	-70	-65
	bis 105.000 €	703 €	469 €	668 €	439 €	-35	-30
	bis 115.000 €	703 €	469 €	703 €	474 €	-0	5
ab 115.000 €	703 €	469 €	738 €	509 €	35	40	

Ö 5

Beiträge aktuell			
Stufe	Beitrag	Anzahl Kinder	Einnahmen mtl.
0 (bis 15.500 €)	0,00 €	124	0,00 €
KK2 (75%)	0,00 €	42	0,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
1 (bis 25.000 €)	34,00 €	81	2.754,00 €
KK 2 (75%)	25,50 €	37	943,50 €
KK 3	0,00 €	0	0,00 €
2 (bis 35.000 €)	58,50 €	59	3.451,50 €
KK 2 (75%)	44,00 €	31	1.364,00 €
KK 3	0,00 €	1	0,00 €
3 (bis 45.000 €)	110,00 €	38	4.180,00 €
KK 2 (75%)	82,50 €	28	2.310,00 €
KK 3	0,00 €	4	0,00 €
4 (bis 55.000 €)	155,50 €	41	6.375,50 €
KK 2 (75%)	116,50 €	18	2.097,00 €
KK 3	0,00 €	2	0,00 €
5 (über 55.000 €)	191,00 €	257	49.087,00 €
KK 2 (75%)	143,50 €	187	26.834,50 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
		1.000	99.397,00 €
		monatl.	jährlich
Beiträge gesamt:		99.397,00 €	1.192.764,00 €

Variante 1

Beiträge ab 01.08.2020 inkl. 3%-ige Erhöhung am 01.02. und 01.08. und Wegfall Beiträge bis 24.542 € aber die Mindererträge auf die übrigen Stufen aufgeteilt			
Stufe	Beitrag	Anzahl Kinder	Einnahmen mtl.
0 (bis 15.500 €)	0,00 €	124	0,00 €
KK2 (75%)	0,00 €	42	0,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
1 (bis 24.542 €)	0,00 €	81	0,00 €
KK 2 (75%)	0,00 €	37	0,00 €
KK 3	0,00 €	0	0,00 €
2 (bis 35.000 €)	79,00 €	59	4.661,00 €
KK 2 (75%)	59,00 €	31	1.829,00 €
KK 3	0,00 €	1	0,00 €
3 (bis 45.000 €)	131,00 €	38	4.978,00 €
KK 2 (75%)	98,00 €	28	2.744,00 €
KK 3	0,00 €	4	0,00 €
4 (bis 55.000 €)	195,00 €	41	7.995,00 €
KK 2 (75%)	146,00 €	18	2.628,00 €
KK 3	0,00 €	2	0,00 €
5 (über 55.000 €)	203,00 €	257	52.171,00 €
KK 2 (75%)	152,00 €	187	28.424,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
		1.000	105.430,00 €
		monatl.	jährlich
Beiträge gesamt:		105.430,00 €	1.265.160,00 €

Variante 2

Beiträge ab 01.08.2020 inkl. 3%-ige Erhöhung am 01.02. und 01.08. und Wegfall Beiträge bis 24.542 € aber die Mindererträge auf die übrigen Stufen aufgeteilt			
Stufe	Beitrag	Anzahl Kinder	Einnahmen mtl.
0 (bis 15.500 €)	0,00 €	124	0,00 €
KK2 (75%)	0,00 €	42	0,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
1 (bis 24.542 €)	0,00 €	81	0,00 €
KK 2 (75%)	0,00 €	37	0,00 €
KK 3	0,00 €	0	0,00 €
2 (bis 35.000 €)	73,00 €	59	4.307,00 €
KK 2 (75%)	55,00 €	31	1.705,00 €
KK 3	0,00 €	1	0,00 €
3 (bis 45.000 €)	139,00 €	38	5.282,00 €
KK 2 (75%)	104,00 €	28	2.912,00 €
KK 3	0,00 €	4	0,00 €
4 (bis 55.000 €)	195,00 €	41	7.995,00 €
KK 2 (75%)	146,00 €	18	2.628,00 €
KK 3	0,00 €	2	0,00 €
5 (über 55.000 €)	203,00 €	257	52.171,00 €
KK 2 (75%)	152,00 €	187	28.424,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
		1.000	105.424,00 €
		monatl.	jährlich
Beiträge gesamt:		105.424,00 €	1.265.088,00 €

Variante 3

Beiträge ab 01.08.2020 inkl. 3%-ige Erhöhung am 01.02. und 01.08. und Wegfall Beiträge bis 24.542 € aber die Mindererträge auf die übrigen Stufen aufgeteilt			
Stufe	Beitrag	Anzahl Kinder	Einnahmen mtl.
0 (bis 15.500 €)	0,00 €	124	0,00 €
KK2 (75%)	0,00 €	42	0,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
1 (bis 24.542 €)	0,00 €	81	0,00 €
KK 2 (75%)	0,00 €	37	0,00 €
KK 3	0,00 €	0	0,00 €
2 (bis 35.000 €)	70,00 €	59	4.130,00 €
KK 2 (75%)	53,00 €	31	1.643,00 €
KK 3	0,00 €	1	0,00 €
3 (bis 45.000 €)	142,00 €	38	5.396,00 €
KK 2 (75%)	107,00 €	28	2.996,00 €
KK 3	0,00 €	4	0,00 €
4 (bis 55.000 €)	196,00 €	41	8.036,00 €
KK 2 (75%)	147,00 €	18	2.646,00 €
KK 3	0,00 €	2	0,00 €
5 (über 55.000 €)	203,00 €	257	52.171,00 €
KK 2 (75%)	152,00 €	187	28.424,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
		1.000	105.442,00 €
		monatl.	jährlich
Beiträge gesamt:		105.442,00 €	1.265.304,00 €

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)	Werte (neue Tabelle 100 %)	Differenz
		für Kinder unter 3 Jahre	für Kinder unter 3 Jahre	EUR
				unter 3
bis 20 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	37 €	0 €	-37
	bis 35.000 €	64 €	56 €	-8
	bis 45.000 €	122 €	106 €	-15
	bis 55.000 €	172 €	150 €	-22
	bis 65.000 €	235 €	205 €	-30
	bis 75.000 €	282 €	246 €	-36
	bis 85.000 €	328 €	286 €	-42
	bis 95.000 €	375 €	334 €	-41
	bis 105.000 €	375 €	358 €	-17
	bis 115.000 €	375 €	382 €	7
	ab 115.000 €	375 €	406 €	31
bis 25 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	42 €	0 €	-42
	bis 35.000 €	72 €	70 €	-2
	bis 45.000 €	137 €	133 €	-4
	bis 55.000 €	193 €	187 €	-6
	bis 65.000 €	264 €	256 €	-8
	bis 75.000 €	317 €	308 €	-10
	bis 85.000 €	369 €	358 €	-11
	bis 95.000 €	422 €	418 €	-4
	bis 105.000 €	422 €	448 €	26
	bis 115.000 €	422 €	478 €	56
	ab 115.000 €	422 €	508 €	86
bis 30 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	44 €	0 €	-44
	bis 35.000 €	76 €	74 €	-2
	bis 45.000 €	145 €	140 €	-4
	bis 55.000 €	204 €	198 €	-6
	bis 65.000 €	279 €	270 €	-8
	bis 75.000 €	335 €	325 €	-10
	bis 85.000 €	389 €	378 €	-12
	bis 95.000 €	445 €	441 €	-4
	bis 105.000 €	445 €	471 €	26
	bis 115.000 €	445 €	501 €	56
	ab 115.000 €	445 €	531 €	86
bis 35 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	47 €	0 €	-47
	bis 35.000 €	80 €	78 €	-2
	bis 45.000 €	152 €	148 €	-5
	bis 55.000 €	215 €	208 €	-6
	bis 65.000 €	293 €	285 €	-9
	bis 75.000 €	352 €	342 €	-11
	bis 85.000 €	410 €	397 €	-12
	bis 95.000 €	469 €	464 €	-4
	bis 105.000 €	469 €	494 €	26
	bis 115.000 €	469 €	524 €	56
	ab 115.000 €	469 €	554 €	86
bis 40 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	58 €	0 €	-58
	bis 35.000 €	100 €	97 €	-3
	bis 45.000 €	191 €	185 €	-6
	bis 55.000 €	268 €	260 €	-8
	bis 65.000 €	367 €	356 €	-11
	bis 75.000 €	441 €	427 €	-13
	bis 85.000 €	512 €	497 €	-15
	bis 95.000 €	586 €	557 €	-29
	bis 105.000 €	586 €	587 €	1
	bis 115.000 €	586 €	617 €	31
	ab 115.000 €	586 €	647 €	61
über 40 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	70 €	0 €	-70
	bis 35.000 €	120 €	117 €	-4
	bis 45.000 €	229 €	222 €	-7
	bis 55.000 €	322 €	312 €	-10
	bis 65.000 €	440 €	427 €	-13
	bis 75.000 €	529 €	513 €	-16
	bis 85.000 €	615 €	596 €	-18
	bis 95.000 €	703 €	650 €	-53
	bis 105.000 €	703 €	680 €	-23
	bis 115.000 €	703 €	710 €	7
	ab 115.000 €	703 €	740 €	37

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)	Werte (neue Tabelle 100%)	Differenz
		für Kinder	für Kinder	EUR
		unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3
bis 20 Stunden	neu 24.542€			
	alt 25.000€	37 €	0 €	-37
	bis 35.000 €	64 €	54 €	-10
	bis 45.000 €	122 €	102 €	-20
	bis 55.000 €	172 €	144 €	-28
	bis 65.000 €	235 €	196 €	-38
	bis 75.000 €	282 €	236 €	-46
	bis 85.000 €	328 €	274 €	-53
	bis 95.000 €	375 €	334 €	-41
	bis 105.000 €	375 €	359 €	-16
	bis 115.000 €	375 €	384 €	9
ab 115.000 €	375 €	409 €	34	
bis 25 Stunden	neu 24.542€			
	alt 25.000€	42 €	0 €	-42
	bis 35.000 €	72 €	67 €	-5
	bis 45.000 €	137 €	128 €	-10
	bis 55.000 €	193 €	180 €	-14
	bis 65.000 €	264 €	246 €	-18
	bis 75.000 €	317 €	295 €	-22
	bis 85.000 €	369 €	343 €	-26
	bis 95.000 €	422 €	418 €	-4
	bis 105.000 €	422 €	449 €	27
	bis 115.000 €	422 €	480 €	58
ab 115.000 €	422 €	511 €	89	
bis 30 Stunden	neu 24.542€			
	alt 25.000€	44 €	0 €	-44
	bis 35.000 €	76 €	71 €	-5
	bis 45.000 €	145 €	135 €	-10
	bis 55.000 €	204 €	190 €	-14
	bis 65.000 €	279 €	259 €	-20
	bis 75.000 €	335 €	311 €	-23
	bis 85.000 €	389 €	362 €	-27
	bis 95.000 €	445 €	441 €	-4
	bis 105.000 €	445 €	472 €	27
	bis 115.000 €	445 €	503 €	58
ab 115.000 €	445 €	534 €	89	
bis 35 Stunden	neu 24.542€			
	alt 25.000€	47 €	0 €	-47
	bis 35.000 €	80 €	75 €	-6
	bis 45.000 €	152 €	142 €	-11
	bis 55.000 €	215 €	200 €	-15
	bis 65.000 €	293 €	273 €	-21
	bis 75.000 €	352 €	328 €	-25
	bis 85.000 €	410 €	381 €	-29
	bis 95.000 €	469 €	464 €	-4
	bis 105.000 €	469 €	495 €	27
	bis 115.000 €	469 €	526 €	58
ab 115.000 €	469 €	557 €	89	
bis 40 Stunden	neu 24.542€			
	alt 25.000€	58 €	0 €	-58
	bis 35.000 €	100 €	93 €	-7
	bis 45.000 €	191 €	177 €	-13
	bis 55.000 €	268 €	250 €	-19
	bis 65.000 €	367 €	341 €	-26
	bis 75.000 €	441 €	410 €	-31
	bis 85.000 €	512 €	476 €	-36
	bis 95.000 €	586 €	559 €	-27
	bis 105.000 €	586 €	590 €	4
	bis 115.000 €	586 €	621 €	35
ab 115.000 €	586 €	652 €	66	
über 40 Stunden	neu 24.542€			
	alt 25.000€	70 €	0 €	-70
	bis 35.000 €	120 €	112 €	-8
	bis 45.000 €	229 €	213 €	-16
	bis 55.000 €	322 €	300 €	-23
	bis 65.000 €	440 €	409 €	-31
	bis 75.000 €	529 €	492 €	-37
	bis 85.000 €	615 €	572 €	-43
	bis 95.000 €	703 €	654 €	-49
	bis 105.000 €	703 €	685 €	-18
	bis 115.000 €	703 €	716 €	13
ab 115.000 €	703 €	747 €	44	

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)	Werte (neue Tabelle 100%)	Differenz
		für Kinder	für Kinder	EUR
		unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
bis 20 Stunden	neu 24.542€	37 €	0 €	-37
	bis alt 25.000€	64 €	52 €	-12
	bis 35.000 €	122 €	99 €	-23
	bis 45.000 €	172 €	139 €	-33
	bis 55.000 €	235 €	190 €	-45
	bis 65.000 €	282 €	228 €	-54
	bis 75.000 €	328 €	266 €	-62
	bis 85.000 €	375 €	304 €	-71
	bis 95.000 €	375 €	332 €	-43
	bis 105.000 €	375 €	360 €	-15
	ab 115.000 €	375 €	388 €	13
bis 25 Stunden	neu 24.542€	42 €	0 €	-42
	bis alt 25.000€	72 €	65 €	-7
	bis 35.000 €	137 €	123 €	-14
	bis 45.000 €	193 €	174 €	-19
	bis 55.000 €	264 €	238 €	-26
	bis 65.000 €	317 €	285 €	-32
	bis 75.000 €	369 €	332 €	-37
	bis 85.000 €	422 €	380 €	-42
	bis 95.000 €	422 €	415 €	-7
	bis 105.000 €	422 €	450 €	28
	ab 115.000 €	422 €	485 €	63
bis 30 Stunden	neu 24.542€	44 €	0 €	-44
	bis alt 25.000€	76 €	69 €	-8
	bis 35.000 €	145 €	130 €	-14
	bis 45.000 €	204 €	184 €	-20
	bis 55.000 €	279 €	251 €	-28
	bis 65.000 €	335 €	301 €	-33
	bis 75.000 €	389 €	350 €	-39
	bis 85.000 €	445 €	401 €	-44
	bis 95.000 €	445 €	436 €	-9
	bis 105.000 €	445 €	471 €	26
	ab 115.000 €	445 €	506 €	61
bis 35 Stunden	neu 24.542€	47 €	0 €	-47
	bis alt 25.000€	80 €	72 €	-8
	bis 35.000 €	152 €	137 €	-15
	bis 45.000 €	215 €	193 €	-21
	bis 55.000 €	293 €	264 €	-29
	bis 65.000 €	352 €	317 €	-35
	bis 75.000 €	410 €	369 €	-41
	bis 85.000 €	469 €	422 €	-47
	bis 95.000 €	469 €	457 €	-12
	bis 105.000 €	469 €	492 €	23
	ab 115.000 €	469 €	527 €	58
bis 40 Stunden	neu 24.542€	58 €	0 €	-58
	bis alt 25.000€	100 €	90 €	-10
	bis 35.000 €	191 €	171 €	-19
	bis 45.000 €	268 €	242 €	-27
	bis 55.000 €	367 €	330 €	-37
	bis 65.000 €	441 €	396 €	-44
	bis 75.000 €	512 €	461 €	-51
	bis 85.000 €	586 €	527 €	-59
	bis 95.000 €	586 €	562 €	-24
	bis 105.000 €	586 €	597 €	11
	ab 115.000 €	586 €	632 €	46
über 40 Stunden	neu 24.542€	70 €	0 €	-70
	bis alt 25.000€	120 €	108 €	-12
	bis 35.000 €	229 €	206 €	-23
	bis 45.000 €	322 €	290 €	-32
	bis 55.000 €	440 €	396 €	-44
	bis 65.000 €	529 €	476 €	-53
	bis 75.000 €	615 €	553 €	-61
	bis 85.000 €	703 €	633 €	-70
	bis 95.000 €	703 €	668 €	-35
	bis 105.000 €	703 €	703 €	-0
	ab 115.000 €	703 €	738 €	35

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	21.01.2020
Jugendhilfeausschuss	22.01.2020
Rat	30.01.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	043/2020-4 Ergänzung
Stand	20.01.2020

Betreff **Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich**

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule Soziales und demographischen Wandel:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtung für Kinder, Kindertagespflege und der "offene Ganztagschule" im Primarbereich" und die Variante 2 der Elternbeitragstabellen:

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 Nr. 27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschulen) beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für

- a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, § 49 Abs. 1 KiBiz
- b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz
- c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010

erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

§ 3 Einkommen

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

- (4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.

§ 4 Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig entsprechend des jeweiligen Betreuungsvertrages gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.
- (4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.
- (5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Betreuungsvertrag geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages.

§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege

- (1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.
- (2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.
- (4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.

§ 6 Elternbeitrag in Offenen Ganztagschulen

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule abgemeldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.

- (4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossen werden.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.
Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.
- (2) Beitragspflichtige, die
 - a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 - b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder
 - c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 - e. Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen,
- (3) werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.
- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege

nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.

§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorauschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 10 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege
- Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen

Sachverhalt

In der Satzung ist der § 4 Abs.2 nicht rechtssicher formuliert, so dass eine textliche Anpassung erforderlich ist.

Der Satz „der Betreuungsvertrag kann unterjährig gekündigt werden“ wird nach dem Wort „unterjährig“ und vor dem Wort „gekündigt“ ergänzt um die Formulierung „entsprechend des jeweiligen Betreuungsvertrages“.

Der Satz „Die Elternbeitragspflicht endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses“ wird ersetzt durch den Satz „Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet“.

In der Vorbereitungsphase für den Jugendhilfeausschuss mit den jugendpolitischen Sprechern am 15.01.2020 wurden nochmals die Tabellenberechnungen für die Elternbeiträge für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege erörtert. Bei den 3 vorgestellten Varianten wurde die Variante 2 favorisiert, allerdings in Verbindung mit 2 kalkulatorischen Veränderungen und einem Geschwisterbeitrag in Höhe von 67% anstatt 68,5%.

Die Anpassungen sind erfolgt.

Die aktualisierte Synopse und die beiden aktualisierten Varianten 2 der Elternbeitragstabelle für die Kindertagespflege und die Tageseinrichtungen für Kinder sind als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Die aktualisierte Kalkulation berücksichtigt die Haushaltssituation und schöpft die gesetzlichen Vorgaben voll umfänglich aus.

Anlagen

- 1) Synopse Satzung (Kita, OGS) – aktualisiert in § 4 Abs.2
- 2) aktualisierte Variante 2 der Elternbeitragstabellen für die Kindertagespflege
- 3) aktualisierte Variante 2 der Elternbeitragstabellen für die Tageseinrichtungen für Kinder

wöchentliche Betreuungs- zeiten	Jahres-einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	-42	-28
	bis 35.000 €	72 €	48 €	67 €	45 €	-5	-3
	bis 45.000 €	137 €	91 €	128 €	85 €	-9	-6
	bis 55.000 €	193 €	129 €	180 €	120 €	-13	-9
	bis 65.000 €	264 €	176 €	246 €	164 €	-18	-12
	bis 75.000 €	317 €	211 €	295 €	197 €	-22	-14
	bis 85.000 €	369 €	246 €	343 €	229 €	-26	-17
	bis 95.000 €	422 €	281 €	400 €	260 €	-22	-21
	bis 105.000 €	422 €	281 €	431 €	291 €	9	10
	bis 115.000 €	422 €	281 €	462 €	322 €	40	41
ab 115.000 €	422 €	281 €	493 €	353 €	71	72	
35 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	-47	-31
	bis 35.000 €	80 €	54 €	75 €	50 €	-5	-4
	bis 45.000 €	152 €	102 €	142 €	95 €	-10	-7
	bis 55.000 €	215 €	143 €	200 €	133 €	-15	-10
	bis 65.000 €	293 €	196 €	273 €	182 €	-20	-14
	bis 75.000 €	352 €	235 €	328 €	218 €	-24	-17
	bis 85.000 €	410 €	273 €	381 €	254 €	-29	-19
	bis 95.000 €	469 €	313 €	440 €	285 €	-29	-28
	bis 105.000 €	469 €	313 €	471 €	316 €	2	3
	bis 115.000 €	469 €	313 €	502 €	347 €	33	34
ab 115.000 €	469 €	313 €	533 €	378 €	64	65	
45 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	-70	-47
	bis 35.000 €	120 €	80 €	112 €	75 €	-8	-5
	bis 45.000 €	229 €	152 €	213 €	142 €	-16	-10
	bis 55.000 €	322 €	215 €	300 €	200 €	-22	-15
	bis 65.000 €	440 €	293 €	409 €	273 €	-31	-20
	bis 75.000 €	529 €	352 €	492 €	328 €	-37	-24
	bis 85.000 €	615 €	410 €	572 €	381 €	-43	-29
	bis 95.000 €	703 €	469 €	654 €	436 €	-49	-33
	bis 105.000 €	703 €	469 €	685 €	467 €	-18	-2
	bis 115.000 €	703 €	469 €	716 €	498 €	13	29
ab 115.000 €	703 €	469 €	747 €	529 €	44	60	

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres-einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)	Werte (neue Tabelle 100%)	Differenz
		für Kinder	für Kinder	EUR
		unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
bis 20 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	37 €	0 €	-37
	bis 35.000 €	64 €	54 €	-10
	bis 45.000 €	122 €	102 €	-20
	bis 55.000 €	172 €	144 €	-28
	bis 65.000 €	235 €	196 €	-39
	bis 75.000 €	282 €	236 €	-46
	bis 85.000 €	328 €	274 €	-54
	bis 95.000 €	375 €	320 €	-55
	bis 105.000 €	375 €	345 €	-30
	bis 115.000 €	375 €	370 €	-5
	ab 115.000 €	375 €	394 €	19
bis 25 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	42 €	0 €	-42
	bis 35.000 €	72 €	67 €	-5
	bis 45.000 €	137 €	128 €	-9
	bis 55.000 €	193 €	180 €	-13
	bis 65.000 €	264 €	246 €	-18
	bis 75.000 €	317 €	295 €	-22
	bis 85.000 €	369 €	343 €	-26
	bis 95.000 €	422 €	400 €	-22
	bis 105.000 €	422 €	431 €	9
	bis 115.000 €	422 €	462 €	40
	ab 115.000 €	422 €	493 €	71
bis 30 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	44 €	0 €	-44
	bis 35.000 €	76 €	71 €	-5
	bis 45.000 €	145 €	135 €	-10
	bis 55.000 €	204 €	190 €	-14
	bis 65.000 €	279 €	259 €	-20
	bis 75.000 €	335 €	311 €	-24
	bis 85.000 €	389 €	362 €	-27
	bis 95.000 €	445 €	420 €	-25
	bis 105.000 €	445 €	451 €	6
	bis 115.000 €	445 €	482 €	37
	ab 115.000 €	445 €	513 €	68

bis 35 Stunden	neu 24.542€			
	bis alt 25.000€	47 €	0 €	-47
	bis 35.000 €	80 €	75 €	-5
	bis 45.000 €	152 €	142 €	-10
	bis 55.000 €	215 €	200 €	-15
	bis 65.000 €	293 €	273 €	-20
	bis 75.000 €	352 €	328 €	-24
	bis 85.000 €	410 €	381 €	-29
	bis 95.000 €	469 €	440 €	-29
	bis 105.000 €	469 €	471 €	2
	bis 115.000 €	469 €	502 €	33
ab 115.000 €	469 €	533 €	64	
bis 40 Stunden	neu 24.542€			
	bis alt 25.000€	58 €	0 €	-58
	bis 35.000 €	100 €	93 €	-7
	bis 45.000 €	191 €	177 €	-14
	bis 55.000 €	268 €	250 €	-18
	bis 65.000 €	367 €	341 €	-26
	bis 75.000 €	441 €	410 €	-31
	bis 85.000 €	512 €	476 €	-36
	bis 95.000 €	586 €	547 €	-39
	bis 105.000 €	586 €	578 €	-8
	bis 115.000 €	586 €	609 €	23
ab 115.000 €	586 €	640 €	54	
über 40 Stunden	neu 24.542€			
	bis alt 25.000€	70 €	0 €	-70
	bis 35.000 €	120 €	112 €	-8
	bis 45.000 €	229 €	213 €	-16
	bis 55.000 €	322 €	300 €	-22
	bis 65.000 €	440 €	409 €	-31
	bis 75.000 €	529 €	492 €	-37
	bis 85.000 €	615 €	572 €	-43
	bis 95.000 €	703 €	654 €	-49
	bis 105.000 €	703 €	685 €	-18
	bis 115.000 €	703 €	716 €	13
ab 115.000 €	703 €	747 €	44	

**Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztags-
schulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschulen)**

Synopse

<u>bisherige Fassung</u>	<u>Neufassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege</p>	<p>Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich</p>	<p>Die bisherigen Satzungen der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich werden zusammen geführt.</p>
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit</p> <p>§ 2 Beitragspflichtige</p> <p>§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe</p> <p>§ 4 Einkommen</p> <p>§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum</p> <p>§ 6 Beitragsermäßigung</p> <p>§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>§ 8 Festsetzung des Elternbeitrages</p> <p>§ 9 Jährliche Überprüfung</p> <p>§ 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen</p>		<p>Das Inhaltsverzeichnis entfällt</p>

§ 11 Inkrafttreten		
<p>Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege</p>		Die Anlage werden am Ende angefügt
<p align="center">Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege</p>		Änderungen auf Grund Zusammenführung der Beitragssatzungen
<p>Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 25.Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege beschlossen:</p>	<p>Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 Nr. 27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschu-</p>	Änderungen aufgrund Zusammenführung der Beitragssatzungen

	len) beschlossen:	
<p style="text-align: center;">§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit</p> <p>Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Bornheim, in den Fällen des § 21 d KiBiz sowie für die durch die Stadt Bornheim geförderte Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird durch die Stadt Bornheim ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit</p> <p>Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für</p> <p>a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, § 49 Abs. 1 KiBiz</p> <p>b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz</p> <p>c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010</p> <p>erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.</p>	<p>Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragssatzungen</p> <p>Gesetzliche Änderungen ab 01.08.2020 auf Grund Änderung KiBiz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Beitragspflichtige</p> <p>Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Beitragspflichtige</p> <p>(1) Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern</p>	

tern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe

Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungszeit ausgewiesenen Betrages verpflichten.

§ 4 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das

ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 3 Einkommen

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein El-

Die bisherigen §§ 3 und 4 wurden in § 3 zusammengefasst

Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragsatzungen

Konkretisierung des Einkommensbegriffs, Einkünfte die im Ausland erzielt wurden werden berücksichtigt

Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Fest-

ternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.

Sofern sich das Einkommen der Beitragschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

setzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.

Sofern sich das Einkommen der Beitragschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

§ 5

Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

- (1) Für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht in Tageseinrichtungen für Kinder beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Die Beitragsfreiheit nach § 23 Abs. 3 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon gilt für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis ein-

- (4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.

§ 4

Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig entsprechend des jeweiligen Betreuungsvertrages gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab

Auf Grund der Zusammenführung der Beitragssatzungen wurde der bisherig § 5 in die neuen §§ 4, 5, 6 geändert. Somit wird der Elternbeitrag für jede Betreuungsform konkretisiert.

Gesetzliche Änderungen KiBiz ab 01.08.2020

§ 23 Abs. 3 wird in § 50 Abs. 1 geändert

§ 19 Abs. 2 wird in § 37 Abs. 1 geändert

<p>schließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, wird ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahren erhoben.</p> <p>(4) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle entsprechend dem vereinbarten Betreuungsumfang.</p> <p>(5) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.</p> <p>(6) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 19 Abs. 2 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen. Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.</p>	<p>dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.</p> <p>(4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.</p> <p>(5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Betreuungsvertrag geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege</p> <p>(1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.</p> <p>(3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.</p>	
---	---	--

- (4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.

§ 6

Elternbeitrag in Offenen Ganztagschulen

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.)
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.
- (4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen OGS-Träger mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1. Monat oder wenn die Angaben,

<p style="text-align: center;">§ 6 Beitragsermäßigung</p> <p>(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt bzw. erheben müsste, wird für das Erstkind und das Zweitkind bei Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege jeweils ein Beitrag von 62,5 % erhoben. Für Kinder, die ein Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen, richtet sich die Beitragshöhe nach den Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim“. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem KiBiz zusammentrifft.</p> <p>(2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).</p>	<p>die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Beitragsermäßigung</p> <p>(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.</p> <p>(2) Beitragspflichtige, a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder</p>	<p>Der bisherige § 6 wurde in § 7 geändert Änderung auf Grund Zusammenfassung der Beitragssatzungen Konkretisierung auf Grund Änderung des SGB VIII zum 01.08.2019 (Erlass der Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen)</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.</p> <p>(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen inner-</p>	<p>b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder</p> <p>c) Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder</p> <p>d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder</p> <p>e) Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.</p> <p>(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.</p>	<p>Der bisherige § 7 wurde in § 8 geändert Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragsatzungen</p>
---	--	--

halb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit festgesetzt.

§ 8

Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine länge-

Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.

Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.

- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.

§ 9

Festsetzung des Elternbeitrages

Der bisherige § 8 wurde in § 9 geändert
Demnach auch eine Veränderung des Verweises von § 7 Abs. 3 auf § 8 Abs. 3

re Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

- (4) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 9 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunftspflichtigen ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Eltern nachgefordert.

§ 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.
Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien des Kinder-

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

- (3) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

- (4) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 10 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunftspflichtigen ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn

Der bisherige § 9 wurde in § 10 geändert
Änderung des Begriffs von Eltern in Beitragspflichtige

Der bisherige § 10 wurde in § 11 geändert
Änderung des Begriffs Entgeltfestsetzung in Beitragsfestsetzung

<p>gartens, o. ä..</p> <p>Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.</p> <p>(2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.02.2008 außer Kraft.</p>	<p>monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.</p> <p>Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä.</p> <p>Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.</p> <p>(2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 01.08.2013 sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim vom 01.08.2016 außer Kraft.</p>	<p>Der bisherige § 11 wurde in § 12 geändert</p> <p>Änderungen auf Grund Zusammenführung der Beitragssatzungen</p>
---	---	--

	<p>Anlagen</p> <p>Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege</p> <p>Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen</p>	<p>Verweis auf die beigefügten Anlagen. Hierauf wurde bisher am Anfang der Satzung hingewiesen.</p>
--	--	---

--	--	--

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztags- schulen im Primarbereich

Synopse

<u>bisherige Fassung</u>	<u>Neufassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich der Stadt Bornheim</p>	<p>Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich</p>	<p>Die bisherigen Satzungen der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich werden zusammen geführt.</p>
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich</p> <p>§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe</p> <p>§ 3 Elternbeiträge</p> <p>§ 3a Einkommen</p> <p>§ 4 Ermäßigungen, Befreiungen</p> <p>§ 5 Fälligkeiten</p> <p>§ 6 Inkrafttreten</p>		
<p>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich der Stadt Bornheim</p>	<p>Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen</p>	<p>Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragssatzungen</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Bornheim am 10.05.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim beschlossen:</p>	<p>Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 03.12.2019 (GV.NRW 2019 Nr. 27 S.894-910) sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschulen) beschlossen:</p>	<p>Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragssatzungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich</p> <p>(1) Die Stadt Bornheim richtet „Offene Ganztagschulen“ im Primarbereich an Grundschulen sowie an der Bornheimer Verbundschule ein.</p> <p>(2) Die „Offene Ganztagschule“ im Primarbereich bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht an. Die Teil-</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit</p> <p>Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für</p> <p>a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1 u. 49 Abs. 1 KiBiz</p> <p>b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kinder-</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>nahme ist freiwillig.</p> <p>(3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden räumlichen und finanziellen Möglichkeiten. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und der Stadt Bornheim.</p> <p>(4) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich legt die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und der Stadt Bornheim fest.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe</p> <p>(1) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und dem Träger der außerunterrichtlichen Maßnahme (Elternvertrag). Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer/ Teilnehmerinnen diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag nach § 3 an.</p> <p>(2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.</p> <p>(3) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Wohnortwechsel, Wechsel der Schule, Arbeitslosigkeit, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungs-</p>	<p>tagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz</p> <p>c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010</p> <p>erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Beitragspflichtige</p> <p>(1) Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.</p>	<p>An- und Abmeldeverfahren wird in den Betreuungsverträgen geregelt.</p> <p>Ausschlussgründe siehe § 6 Abs. 5</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>bedarf, Änderungen hinsichtlich der Personensorge).</p> <p>(4) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z. B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monatsbeitrag oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden die Schulleitung, der Kooperationspartner und die Stadt Bornheim gemeinsam.</p>		

<p style="text-align: center;">§ 3 Elternbeiträge</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Einkommen</p>	
<p>(1) Für die Teilnahme an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich erhebt die Stadt Bornheim Elternbeiträge.</p> <p>Es sind 12 Monatsbeiträge für ein Schuljahr (01.08.-31.07.) zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt.</p> <p>(2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt bzw. erheben müsste, wird für das Erstkind und das erste Geschwisterkind in der Offenen Ganztagschule ein Beitrag von jeweils 75 % erhoben. Für Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, richtet sich die Beitragshöhe nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Betrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Betrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem KiBiz zusammentrifft.</p>	<p>(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.</p> <p>(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, dass Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag</p>	<p>§ 3 Abs. 1 – jetzt § 1 Abs. 1 c</p> <p>Weitere Formulierung jetzt in § 6 Abs. 2</p> <p>§ 3 Abs. 2 – jetzt § 7 Abs. 1</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
--------------------------	---------------------	----------------------

<p>(3) Im Elternbeitrag ist keine Ferienbetreuung enthalten. Eine Ferienbetreuung in den Sommer-, Herbst- bzw. Osterferien kann bei ausreichendem Bedarf gegen eine zusätzliche Teilnahmegebühr angeboten werden.</p> <p>(4) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Bornheim durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Trägervereine oder die Schule die Namen, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.</p> <p>(5) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 180,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen.</p> <p>Bei schriftlichem Nachweis eines Jahresbruttoeinkommens der Eltern von unter 55.000 EUR wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen, reduziert. Die Elternbeiträge lt. der Beitragstabelle erhöhen sich jährlich zum Schuljahresbeginn um jeweils 3 %. Die Beiträge werden auf volle 50 Cent gerundet.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen</th> <th style="text-align: left;">Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 15.500 EUR</td> <td>0,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis 25.000 EUR</td> <td>30,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis 35.000 EUR</td> <td>51,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis 45.000 EUR</td> <td>97,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis 55.000 EUR</td> <td>137,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>über 55.000 EUR</td> <td>180,00 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)	bis 15.500 EUR	0,00 EUR	bis 25.000 EUR	30,00 EUR	bis 35.000 EUR	51,00 EUR	bis 45.000 EUR	97,00 EUR	bis 55.000 EUR	137,00 EUR	über 55.000 EUR	180,00 EUR	<p>von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.</p> <p>(3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.</p> <p>(4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der ge-</p>	<p>§ 3 Abs. 3 – jetzt § 6 Abs. 4</p> <p>§ 3 Abs. 4 – jetzt § 8 Abs. 1 u. § 9 Abs. 1</p> <p>Siehe Anlage 3</p>
Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)															
bis 15.500 EUR	0,00 EUR															
bis 25.000 EUR	30,00 EUR															
bis 35.000 EUR	51,00 EUR															
bis 45.000 EUR	97,00 EUR															
bis 55.000 EUR	137,00 EUR															
über 55.000 EUR	180,00 EUR															

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsentgelt ist an den jeweiligen Träger der Offenen Ganztagschule zu zahlen.</p> <p>Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Stadt Bornheim unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3a Einkommen</p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzli-</p>	<p>wählten Betreuungszeit, verpflichten..</p>	<p>Siehe jetzt § 8 Abs. 2</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>chen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EstG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.</p> <p>(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Ermäßigungen, Befreiungen</p> <p>(1) Ist den Beitragspflichtigen im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (Sozial- und Jugendhilfeträ-</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche</p>	<p>§ 4 – jetzt § 7</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>ger), kann aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles eine Befreiung vom Beitrag auf Antrag erfolgen.</p> <p>(2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres und ist ggf. vor Ablauf der Ermäßigungs-/Befreiungsfrist neu zu beantragen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Stadt Bornheim unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.</p> <p>(4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.</p> <p>(5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Be-</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p style="text-align: center;">§ 5 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid der Stadt Bornheim festgesetzt und sind zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.</p> <p>(2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.</p>	<p>treuungsvertrag des Jugendamtes geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbeitrages.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege</p> <p>(1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.</p> <p>(3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.</p> <p>(4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Elternbeitrag in Offenen Ganztagschulen</p> <p>(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule abge-</p>	<p>§ 5 – jetzt § 11</p> <p>§ 6 – jetzt § 12</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<p>meldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats.</p> <p>(3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.</p> <p>(4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.</p> <p>(5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Beitragsermäßigung</p> <p>(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<p>und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.</p> <p>Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.</p> <p>(2) Beitragspflichtige, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder c) Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder e) Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit. <p>(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<p>teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.</p> <p>Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.</p> <p>Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.</p> <p>(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Be-</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<p>treuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflichtigen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages</p> <p>(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.</p> <p>(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.</p> <p>(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
--------------------------	---------------------	----------------------

	<p style="text-align: center;">Jährliche Überprüfung</p> <p>Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunftspflichtigen ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen</p> <p>(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.</p> <p>(2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.</p>	
--	---	--

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
--------------------------	---------------------	----------------------

	<p style="text-align: center;">§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.</p> <p>Anlagen</p> <p>Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege</p> <p>Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen</p>	
--	---	--

Jugendhilfeausschuss	04.03.2020
Rat	12.03.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	043/2020-4 2. Ergänzung
Stand	18.02.2020

Betreff Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

1. Der Rat beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtung für Kinder, Kindertagespflege und der "offene Ganztagschule" im Primarbereich, für die OGS die Variante 2 der Elternbeitragstabellen und für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege die erneut aktualisierten Varianten der Elternbeiträge mit Stand vom 30.01.2020 unter Beibehaltung der bisherigen prozentualen Ermäßigung bei Geschwisterkindern (62,5%).

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 Nr. 27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschulen) beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für

- a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, § 49 Abs. 1 KiBiz

- b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz
- c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010

erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

§ 3 Einkommen

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.
- (4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils

höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.

§ 4 Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig entsprechend des jeweiligen Betreuungsvertrages gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.
- (4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.
- (5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Betreuungsvertrag geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages.

§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege

- (1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.
- (2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.
- (4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.

§ 6 Elternbeitrag in Offenen Ganztagschulen

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule abgemeldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.
- (4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.

- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossen werden.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.
Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.
- (2) Beitragspflichtige, die
- a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 - b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder
 - c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 - e. Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen,
- (3) werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.
- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.

§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorauschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 10 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege
- Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen

Ferner beschließt der Rat:

2. die Evaluation der Einnahmen der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 durch die Verwaltung – Jugendamt – und Präsentation der Ergebnisse in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses in 2021,
3. die Prüfung von altersunabhängigen Beiträgen ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 und
4. die Prüfung von finanziellen Entlastungen im Falle von möglichen Gestaltungsspielräumen im kommunalen Haushalt

Sachverhalt

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.01.2020 haben im Rahmen der Einwohnerfragestunde viele Eltern ihren Unmut über die neuen Elternbeiträge zum Ausdruck gebracht, insbesondere über die angedachte Erhöhung der Geschwisterermäßigung von bisher 62,5% auf 67%. Vor diesem Hintergrund hat der Jugendhilfeausschuss die Vorlage nicht beraten sondern die Verwaltung beauftragt:

1. Die Beitragsvariante mit der Geschwisterermäßigung in Höhe von 62,5% zu überarbeiten
2. Die überarbeitete Kalkulation in einem weiteren Workshop vorzustellen
3. Eine Informationsveranstaltung für die Eltern zu organisieren
4. Die Ergebnisse mit einer 2. Ergänzungsvorlage in die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.03.2020 einzubringen.

Die Verwaltung hat die kalkulatorischen Veränderungen unter Beibehaltung der bisherigen Geschwisterbeitragsregelung in Höhe von 62,5% vorgenommen, der Workshop hat am 30.01.2020 stattgefunden und die Informationsveranstaltung für die Eltern am 05.02.2020.

Die beiden aktualisierten Elternbeitragstabellen für die Kindertagespflege und die Tageseinrichtungen für Kinder sind als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Die aktualisierte Kalkulation berücksichtigt die Haushaltssituation und schöpft die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich aus.

Anlagen

- 1) aktualisierte Tabelle (Stand 30.01.2020) der Elternbeiträge für die Kindertagespflege
- 2) aktualisierte Tabelle (Stand 30.01.2020) der Elternbeiträge für die Tageseinrichtungen für Kinder

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)	Werte (neue Tabelle 100%)	Differenz
		für Kinder	für Kinder	EUR
		unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3
bis 20 Stunden	neu 24.542€	37 €	0 €	-37
	bis alt 25.000€	64 €	56 €	-9
	bis 35.000 €	122 €	105 €	-17
	bis 45.000 €	172 €	148 €	-23
	bis 55.000 €	235 €	203 €	-32
	bis 65.000 €	282 €	244 €	-38
	bis 75.000 €	328 €	283 €	-45
	bis 85.000 €	375 €	312 €	-63
	bis 95.000 €	375 €	337 €	-38
	bis 105.000 €	375 €	362 €	-13
	ab 115.000 €	375 €	386 €	11
bis 25 Stunden	neu 24.542€	42 €	0 €	-42
	bis alt 25.000€	72 €	69 €	-3
	bis 35.000 €	137 €	132 €	-5
	bis 45.000 €	193 €	186 €	-8
	bis 55.000 €	264 €	253 €	-11
	bis 65.000 €	317 €	304 €	-13
	bis 75.000 €	369 €	354 €	-15
	bis 85.000 €	422 €	390 €	-32
	bis 95.000 €	422 €	421 €	-1
	bis 105.000 €	422 €	452 €	30
	ab 115.000 €	422 €	483 €	61
bis 30 Stunden	neu 24.542€	44 €	0 €	-44
	bis alt 25.000€	76 €	73 €	-3
	bis 35.000 €	145 €	139 €	-6
	bis 45.000 €	204 €	196 €	-8
	bis 55.000 €	279 €	268 €	-11
	bis 65.000 €	335 €	321 €	-13
	bis 75.000 €	389 €	374 €	-16
	bis 85.000 €	445 €	413 €	-33
	bis 95.000 €	445 €	444 €	-2
	bis 105.000 €	445 €	475 €	29
	ab 115.000 €	445 €	506 €	60
bis 35 Stunden	neu 24.542€	47 €	0 €	-47
	bis alt 25.000€	80 €	77 €	-3
	bis 35.000 €	152 €	146 €	-6
	bis 45.000 €	215 €	206 €	-9
	bis 55.000 €	293 €	282 €	-12
	bis 65.000 €	352 €	338 €	-14
	bis 75.000 €	410 €	393 €	-16
	bis 85.000 €	469 €	435 €	-34
	bis 95.000 €	469 €	466 €	-3
	bis 105.000 €	469 €	497 €	28
	ab 115.000 €	469 €	528 €	59
bis 40 Stunden	neu 24.542€	58 €	0 €	-58
	bis alt 25.000€	100 €	96 €	-4
	bis 35.000 €	191 €	183 €	-8
	bis 45.000 €	268 €	258 €	-11
	bis 55.000 €	367 €	352 €	-15
	bis 65.000 €	441 €	423 €	-18
	bis 75.000 €	512 €	492 €	-20
	bis 85.000 €	586 €	545 €	-41
	bis 95.000 €	586 €	576 €	-10
	bis 105.000 €	586 €	607 €	21
	ab 115.000 €	586 €	638 €	52
über 40 Stunden	neu 24.542€	70 €	0 €	-70
	bis alt 25.000€	120 €	116 €	-5
	bis 35.000 €	229 €	220 €	-9
	bis 45.000 €	322 €	309 €	-13
	bis 55.000 €	440 €	422 €	-18
	bis 65.000 €	529 €	507 €	-21
	bis 75.000 €	615 €	590 €	-25
	bis 85.000 €	703 €	655 €	-48
	bis 95.000 €	703 €	686 €	-17
	bis 105.000 €	703 €	717 €	14
	ab 115.000 €	703 €	748 €	45

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	-42	-28
	bis 35.000 €	72 €	48 €	69 €	46 €	-3	-2
	bis 45.000 €	137 €	91 €	132 €	88 €	-5	-4
	bis 55.000 €	193 €	129 €	186 €	124 €	-8	-5
	bis 65.000 €	264 €	176 €	253 €	169 €	-11	-7
	bis 75.000 €	317 €	211 €	304 €	203 €	-13	-8
	bis 85.000 €	369 €	246 €	354 €	236 €	-15	-10
	bis 95.000 €	422 €	281 €	390 €	265 €	-32	-16
	bis 105.000 €	422 €	281 €	421 €	290 €	-1	9
	bis 115.000 €	422 €	281 €	452 €	316 €	30	35
ab 115.000 €	422 €	281 €	483 €	344 €	61	63	
35 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	-47	-31
	bis 35.000 €	80 €	54 €	77 €	51 €	-3	-2
	bis 45.000 €	152 €	102 €	146 €	98 €	-6	-4
	bis 55.000 €	215 €	143 €	206 €	137 €	-9	-6
	bis 65.000 €	293 €	196 €	282 €	188 €	-12	-8
	bis 75.000 €	352 €	235 €	338 €	226 €	-14	-9
	bis 85.000 €	410 €	273 €	393 €	262 €	-16	-11
	bis 95.000 €	469 €	313 €	435 €	293 €	-34	-19
	bis 105.000 €	469 €	313 €	466 €	324 €	-3	12
	bis 115.000 €	469 €	313 €	497 €	355 €	28	43
ab 115.000 €	469 €	313 €	528 €	386 €	59	74	
45 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	-70	-47
	bis 35.000 €	120 €	80 €	116 €	77 €	-5	-3
	bis 45.000 €	229 €	152 €	220 €	146 €	-9	-6
	bis 55.000 €	322 €	215 €	309 €	206 €	-13	-9
	bis 65.000 €	440 €	293 €	422 €	282 €	-18	-12
	bis 75.000 €	529 €	352 €	507 €	338 €	-21	-14
	bis 85.000 €	615 €	410 €	590 €	393 €	-25	-16
	bis 95.000 €	703 €	469 €	655 €	450 €	-48	-19
	bis 105.000 €	703 €	469 €	686 €	481 €	-17	12
	bis 115.000 €	703 €	469 €	717 €	512 €	14	43
ab 115.000 €	703 €	469 €	748 €	543 €	45	74	

Jugendhilfeausschuss	21.04.2020
Rat	23.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	043/2020-4 3. Ergänzung
Stand	14.04.2020

Betreff Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

1. Der Rat beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offene Ganztagschule" im Primarbereich", für die OGS die Variante 2 der Elternbeitragstabellen unter Beibehaltung der bisherigen prozentualen Ermäßigungen bei Geschwisterkindern in Höhe von 75% und für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege die Neuberechnungen der Elternbeiträge mit Stand vom 31.03.2020 unter Beibehaltung der bisherigen prozentualen Ermäßigung bei Geschwisterkindern in Höhe von 62,5%.

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 Nr. 27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschulen) beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für

- a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, § 49 Abs. 1 KiBiz
- b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz
- c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010

erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

§ 3 Einkommen

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

- (4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.

§ 4 Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig entsprechend des jeweiligen Betreuungsvertrages gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.
- (4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.
- (5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Betreuungsvertrag geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages.

§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege

- (1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.
- (2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.
- (4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.

§ 6 Elternbeitrag in Offenen Ganztagschulen

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule abgemeldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.

- (4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossen werden.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den Beitragstabellen mit Verweis auf die Anlagen die festgelegten Geschwisterermäßigungen in Höhe von 62,5% bei der Kindertagespflege und den Tageseinrichtungen für Kinder erhoben und in Höhe von 75% bei der Offenen Ganztagschule. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.
Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.
- (2) Beitragspflichtige, die
 - a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 - b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder
 - c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 - e. Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen,
- (3) werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.
- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklä-

rungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.

§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorauschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 10 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primärbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege

Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen

Ferner beschließt der Rat:

2. die Evaluation der Einnahmen der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 durch die Verwaltung – Jugendamt – und Präsentation der Ergebnisse in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses in 2021,
3. die Prüfung von altersunabhängigen Beiträgen ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 und
4. die Prüfung von finanziellen Entlastungen im Falle von möglichen Gestaltungsspielräumen im kommunalen Haushalt

Sachverhalt

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.03.2020 wurde die 2. Ergänzungsvorlage von der Tagesordnung abgesetzt und vereinbart, dass die gesamte Berechnung der Elternbeiträge überprüft werden soll. Eine vollumfängliche Neuberechnung ist gemeinsam mit den Ämtern 2 und 4 erfolgt – dabei wurde auch die Berechnungssystematik von der letzten Beitragsberechnung aus dem Jahr 2016 als Vergleich hinzugezogen.

Als Basiswert für die Auswertung aller relevanten Daten wurde der 31.12.2019 festgelegt. Die Arbeitsgrundlage für die Daten bilden die beiden Programme Winkiga 2.0 und kibizweb.

Zur Erläuterung der Berechnung werden die einzelnen Handlungsschritte dargestellt.

1. Aus dem Programm Winkiga 2.0 wurden die Kinderzahlen ermittelt – insgesamt wurden zum Stichtag 1.800 Kinder aufgeführt mit folgender Aufteilung:

Fallzahlen:	
Erstkinder (100%)	472
Geschwisterkinder (62,5%)	417
1. beitragsfreies Jahr	452
2. beitragsfreies Jahr	414
Summe a)	1755
Kinder interk. (extern)	4
Kinder interk. (Bonn/Köln)	41
Summe b)	45
Diese 45 Kinder werden aus der Berechnung rausgenommen da hierfür § 21d zur Anwendung kommt	
Gesamtsumme	1800

Anmerkung:

Die tabellarische Berechnung der Elternbeiträge basiert auf der Kinderzahl 1.755.

In der Gesamtkinderzahl 1.800 sind insgesamt 45 Kinder enthalten, für die auf der Grundlage des § 21d KiBiz ein interkommunaler Finanzausgleich stattfindet, d.h. 41 Kinder, deren Eltern in Bornheim ihren Wohnsitz haben, besuchen Kindertageseinrichtungen in Köln oder

Bonn. Für diese Gruppe erheben wir zwar Elternbeiträge, müssen diese allerdings ggf. aufgestockt mit kommunalen Haushaltsmitteln auf 40% der Kindpauschale nach Köln bzw. Bonn abführen. Für 4 Kinder, die in Bornheimer Kindertagesstätten betreut werden und deren Eltern ihren Wohnsitz in Köln oder Bonn haben, erheben diese beiden Städte die Elternbeiträge und erstatten der Stadt Bornheim für jedes Kind 40% der Kindpauschale.

Vor diesem Hintergrund sind diese 45 Kinder nicht in der Gesamtkalkulation berücksichtigt.

2. Auf der Basis der Kinderzahl 1.755 und unter Berücksichtigung der Daten aus dem Programm kibizweb wurde erstens unter Berücksichtigung der ab 01.08.2020 neu geltenden Kindpauschalen die Gesamtsumme errechnet (20.400.546,83 €) und zweitens über die Anzahl der Ü3 Kinder der Landeszuschuss über die prozentuale Quote von 8,62 ermittelt (1.131.951,24).

Soll	Summe Kindpauschalen		20.400.546,83 €
	davon 16,40%		3.345.689,68 €
	abz. Landeszuschuss		1.131.951,24 €
	zu erbringende Elternbeiträge		2.213.738,44 €

Anmerkung: Da bei der letzten Berechnung des Landeszuschusses ein Fehler aufgetreten ist, ist zur besseren Nachvollziehbarkeit der Weg dieser Berechnung nochmals separat aufgeführt.

Summe Kindpauschalen Ü3	13.131.684,92 €
davon 8,62 % (Land)	1.131.951,24 €

Kindpauschalen Ü3			
Gruppenformen	Pauschale	Kindzahlen	Summe
lb	8.543,85 €	98	837.297,30 €
lc	10.967,82 €	378	4.145.835,96 €
IIIb	4.983,35 €	1	4.983,35 €
IIIb	6.705,92 €	342	2.293.424,64 €
IIIc	9.744,92 €	468	4.560.622,56 €
Kinder mit Behinderung Ü3	21.856,29 €	59	1.289.521,11 €
		Summe:	13.131.684,92 €

3. Auf der Grundlage der Vereinbarungen aus den bisherigen Workshops und den hier neu ermittelten Zahlen wurde die Tabellenkalkulation für die Ermittlung der neuen Elternbeiträge sowohl für die Kindertageseinrichtungen, als auch für die Kindertagespflege vorgenommen.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass mit dieser Neuberechnung in allen Beitragsstufen Entlastungen stattfinden. Die Gegenüberstellung der alten und neuen Beiträge ist in den Tabellen ausgewiesen.

Die beiden aktualisierten Elternbeitragstabellen für die Kindertagespflege und die Tageseinrichtungen für Kinder sind als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Die aktualisierte Kalkulation berücksichtigt die Haushaltssituation und schöpft die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich aus.

Anlagen

- 1) aktualisierte Tabelle (Stand 31.03.2020) der Elternbeiträge für die Kindertagespflege
- 2) aktualisierte Tabelle (Stand 30.03.2020) der Elternbeiträge für die Tageseinrichtungen für Kinder

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen beitragsfrei 15.500 € (alt) 24.542 € (neu)	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	42,0	28,0
	bis 35.000 €	72 €	48 €	64 €	43 €	8,0	5,0
	bis 45.000 €	137 €	91 €	122 €	81 €	15,0	10,0
	bis 55.000 €	193 €	129 €	172 €	115 €	21,0	14,0
	bis 65.000 €	264 €	176 €	235 €	157 €	29,0	19,0
	bis 75.000 €	317 €	211 €	282 €	188 €	35,0	23,0
	bis 85.000 €	369 €	246 €	328 €	219 €	41,0	27,0
	bis 95.000 €	422 €	281 €	356 €	238 €	66,0	43,0
	bis 105.000 €	422 €	281 €	376 €	251 €	46,0	30,0
	ab 115.000 €	422 €	281 €	392 €	262 €	30,0	19,0
ab 115.000 €	422 €	281 €	418 €	279 €	4,0	2,0	
35 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	47,0	31,0
	bis 35.000 €	80 €	54 €	71 €	48 €	9,0	6,0
	bis 45.000 €	152 €	102 €	136 €	90 €	16,0	12,0
	bis 55.000 €	215 €	143 €	191 €	127 €	24,0	16,0
	bis 65.000 €	293 €	196 €	261 €	174 €	32,0	22,0
	bis 75.000 €	352 €	235 €	314 €	209 €	38,0	26,0
	bis 85.000 €	410 €	273 €	365 €	243 €	45,0	30,0
	bis 95.000 €	469 €	313 €	394 €	263 €	75,0	50,0
	bis 105.000 €	469 €	313 €	418 €	278 €	51,0	35,0
	ab 115.000 €	469 €	313 €	436 €	290 €	33,0	23,0
ab 115.000 €	469 €	313 €	465 €	310 €	4,0	3,0	
45 Stunden	neu 24.542€						
	bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	70,0	47,0
	bis 35.000 €	120 €	80 €	107 €	71 €	13,0	9,0
	bis 45.000 €	229 €	152 €	204 €	136 €	25,0	16,0
	bis 55.000 €	322 €	215 €	287 €	191 €	35,0	24,0
	bis 65.000 €	440 €	293 €	392 €	261 €	48,0	32,0
	bis 75.000 €	529 €	352 €	470 €	314 €	59,0	38,0
	bis 85.000 €	615 €	410 €	547 €	365 €	68,0	45,0
	bis 95.000 €	703 €	469 €	590 €	394 €	113,0	75,0
	bis 105.000 €	703 €	469 €	623 €	416 €	80,0	53,0
	ab 115.000 €	703 €	469 €	654 €	435 €	49,0	34,0
ab 115.000 €	703 €	469 €	694 €	464 €	9,0	5,0	

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres- einkommen beitragsfrei 15.500 € (alt) 24.542 € (neu)	Werte	Werte	Differenz
		(derzeitige Tabelle)	(neue Tabelle)	EUR
		für Kinder unter 3 Jahre	für Kinder unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
bis 20 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	37 €	0 €	37,0
	bis 35.000 €	64 €	51 €	13,0
	bis 45.000 €	122 €	98 €	24,0
	bis 55.000 €	172 €	138 €	34,0
	bis 65.000 €	235 €	188 €	47,0
	bis 75.000 €	282 €	226 €	56,0
	bis 85.000 €	328 €	263 €	65,0
	bis 95.000 €	375 €	285 €	90,0
	bis 105.000 €	375 €	301 €	74,0
	bis 115.000 €	375 €	314 €	61,0
	ab 115.000 €	375 €	334 €	41,0
	bis 25 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	42 €	0 €
bis 35.000 €		72 €	64 €	8,0
bis 45.000 €		137 €	122 €	15,0
bis 55.000 €		193 €	172 €	21,0
bis 65.000 €		264 €	235 €	29,0
bis 75.000 €		317 €	282 €	35,0
bis 85.000 €		369 €	328 €	41,0
bis 95.000 €		422 €	356 €	66,0
bis 105.000 €		422 €	376 €	46,0
bis 115.000 €		422 €	392 €	30,0
ab 115.000 €		422 €	418 €	4,0
bis 30 Stunden		neu 24.542€ bis alt 25.000€	44 €	0 €
	bis 35.000 €	76 €	68 €	8,0
	bis 45.000 €	145 €	129 €	16,0
	bis 55.000 €	204 €	182 €	22,0
	bis 65.000 €	279 €	248 €	31,0
	bis 75.000 €	335 €	298 €	37,0
	bis 85.000 €	389 €	346 €	43,0
	bis 95.000 €	445 €	375 €	70,0
	bis 105.000 €	445 €	397 €	48,0
	bis 115.000 €	445 €	414 €	31,0
	ab 115.000 €	445 €	442 €	3,0
	bis 35 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	47 €	0 €
bis 35.000 €		80 €	71 €	9,0
bis 45.000 €		152 €	136 €	16,0
bis 55.000 €		215 €	191 €	24,0
bis 65.000 €		293 €	261 €	32,0
bis 75.000 €		352 €	314 €	38,0
bis 85.000 €		410 €	365 €	45,0
bis 95.000 €		469 €	394 €	75,0
bis 105.000 €		469 €	418 €	51,0
bis 115.000 €		469 €	436 €	33,0
ab 115.000 €		469 €	465 €	4,0
bis 40 Stunden		neu 24.542€ bis alt 25.000€	58 €	0 €
	bis 35.000 €	100 €	89 €	11,0
	bis 45.000 €	191 €	170 €	21,0
	bis 55.000 €	268 €	239 €	29,0
	bis 65.000 €	367 €	326 €	41,0
	bis 75.000 €	441 €	392 €	49,0
	bis 85.000 €	512 €	456 €	56,0
	bis 95.000 €	586 €	492 €	94,0
	bis 105.000 €	586 €	521 €	65,0
	bis 115.000 €	586 €	545 €	41,0
	ab 115.000 €	586 €	580 €	6,0
	über 40 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	70 €	0 €
bis 35.000 €		120 €	107 €	13,0
bis 45.000 €		229 €	204 €	25,0
bis 55.000 €		322 €	287 €	35,0
bis 65.000 €		440 €	392 €	48,0
bis 75.000 €		529 €	470 €	59,0
bis 85.000 €		615 €	547 €	68,0
bis 95.000 €		703 €	590 €	113,0
bis 105.000 €		703 €	623 €	80,0
bis 115.000 €		703 €	654 €	49,0
ab 115.000 €		703 €	694 €	9,0

Jugendhilfeausschuss	21.04.2020
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	242/2020-4
Stand	12.03.2020

Betreff Jahresbericht der Familienhebamme für 2019

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht der Familienhebamme des Diakonischen Werks Bonn und Region 2019 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Seit 2012 ist eine Familienhebamme des Diakonischen Werks im Rahmen der „Frühen Hilfen“ für die Stadt Bornheim tätig. Das Angebot wird aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen gefördert.

Die Familienhebamme in Person von Frau Heusler ist fester Bestandteil des Netzwerks Frühe Hilfen in Bornheim. Sie ist bei allen relevanten Institutionen wie Geburtskliniken, Hebammen, Kinderärzten, Frauenärzten, Eltern-Kind-Gruppen, Familienberatungsstelle etc.) bekannt und wird von diesen angefragt. Ihr Beratungsangebot wird von den Familien und Müttern sehr gut angenommen, was sich an den weiterhin steigenden Fallzahlen zeigt. Die Zahl der von ihr betreuten Klienten hat sich in den vergangenen 5 Jahren verdreifacht.

Die Familienhebamme, Frau Angelika Heusler, ist mit 20 Wochenstunden ausschließlich für die Stadt Bornheim tätig.

Finanzielle Auswirkungen (2020)

Gesamtkosten:	35.865,39 €
Bundesmittel „Fonds Frühe Hilfen“:	- 14.369,00 €
Stadt Bornheim	21.496,39 €

Produktgruppe 1.06.03

Anlagen zum Sachverhalt

Jahresbericht der Familienhebamme 2019

Wirksamkeitsdialog

Tätigkeit der Familienhebamme für Bornheim 2019

Angelika Heusler

1. Zahlen, Zugangswege, Häufigkeit der Besuche und Dauer der Betreuung
 - Anzahl und Art der Kontakte
 - Alter und soziale Situation
 - Institutionskontakte
 - Erstkontakte und Zugangswege
 - Staatsangehörigkeit
2. Fallarbeit
3. Fallübergreifende Vernetzung/ Öffentlichkeitsarbeit
4. Qualitätssicherung
5. Fazit

1. Zahlen, Zugangswege, Häufigkeit der Besuche und Dauer der Betreuung

Bornheim	2017	2018	2019
	34	37	45

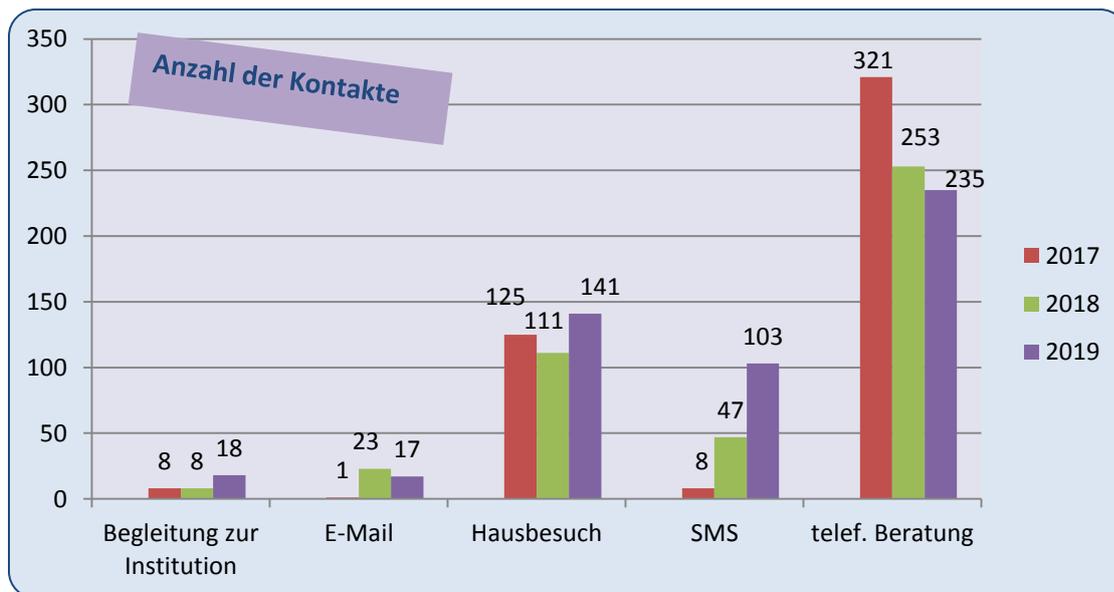
Sieben Familien waren dem Jugendamt vorher bekannt, im Jahr 2018 waren es vier Familien.

Erstkontakt Jugendamt bekannt	2017	2018	2019
nein	23	33	38
ja	11	4	7

Anzahl und Art der Kontakte

Es wurden 141 Hausbesuche gemacht. 2018 waren es 125 Besuche.

Anzahl der Kontakte	2017	2018	2019
Begleitung zur Institution	8	8	18
E-Mail	1	23	17
Hausbesuche	125	111	141
SMS	8	47	103
Telef. Beratungen	321	253	235



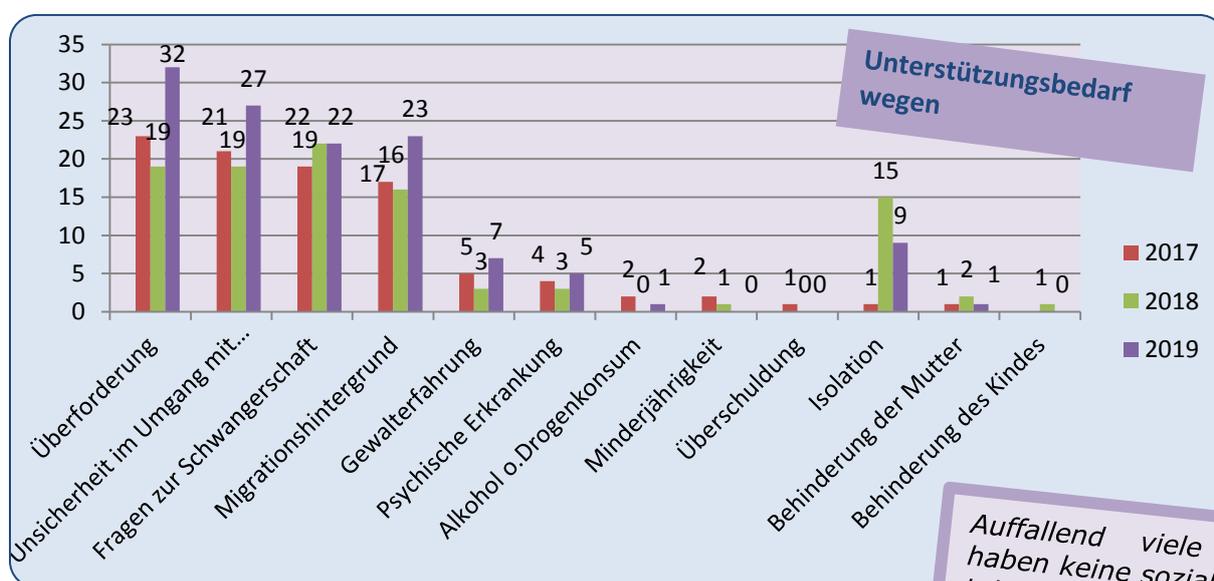
Die Anzahl der Hausbesuche wird durch den unterschiedlichen Bedarf an Unterstützung in den Familien bestimmt. Bei manchen Familien waren nur ein Hausbesuch oder ein paar Telefonate nötig.

Ein Hausbesuch dauert ca. eine Stunde. Bei einigen Familien waren sehr intensive und zeitaufwendige Kontakte von zwei bis zweieinhalb Stunden nötig (z.B. mit Familienangehörigen oder mit Sprachvermittlern).

Begleitungen zu den geburtshilflichen Abteilungen der Krankenhäuser, Eltern-Kind-Gruppen, Kinderärzten, Frauenärzten, Sozialberatung nehmen unter Umständen einen ganzen Vormittag in Anspruch.

In der Regel besuche ich die Familien ein- bis zweimal im Monat, je nach Vereinbarung. Sechs Mütter und ihre Familien habe ich im letzten Jahr bis zum Beginn des zweiten Lebensjahres des Kindes betreut. Im Jahr 2018 waren es fünf Frauen/Familien, die meine Betreuung für ein Jahr in Anspruch genommen haben. 2017 war es nur eine Familie. Im Schnitt berate und begleite ich zehn Klientinnen parallel.

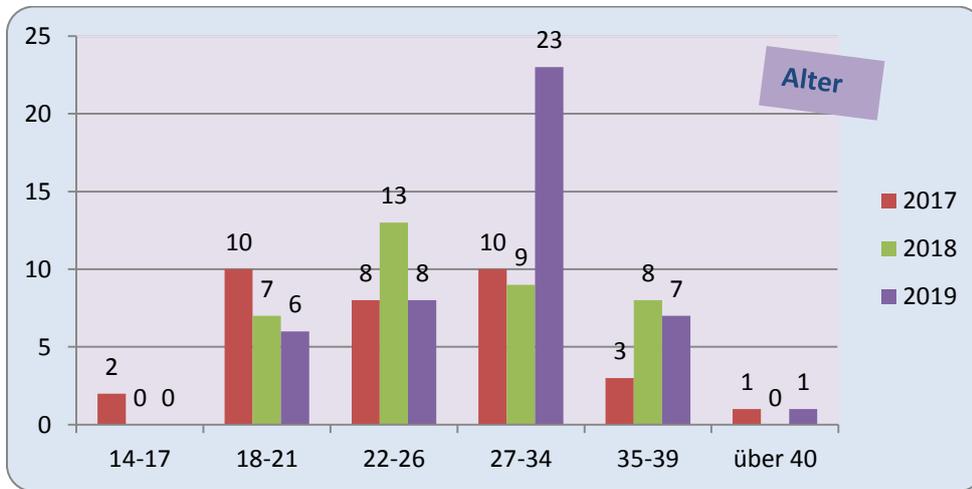
2019 habe ich 29 Fälle abgeschlossen, 16 Fälle begleite ich in 2020 weiter.



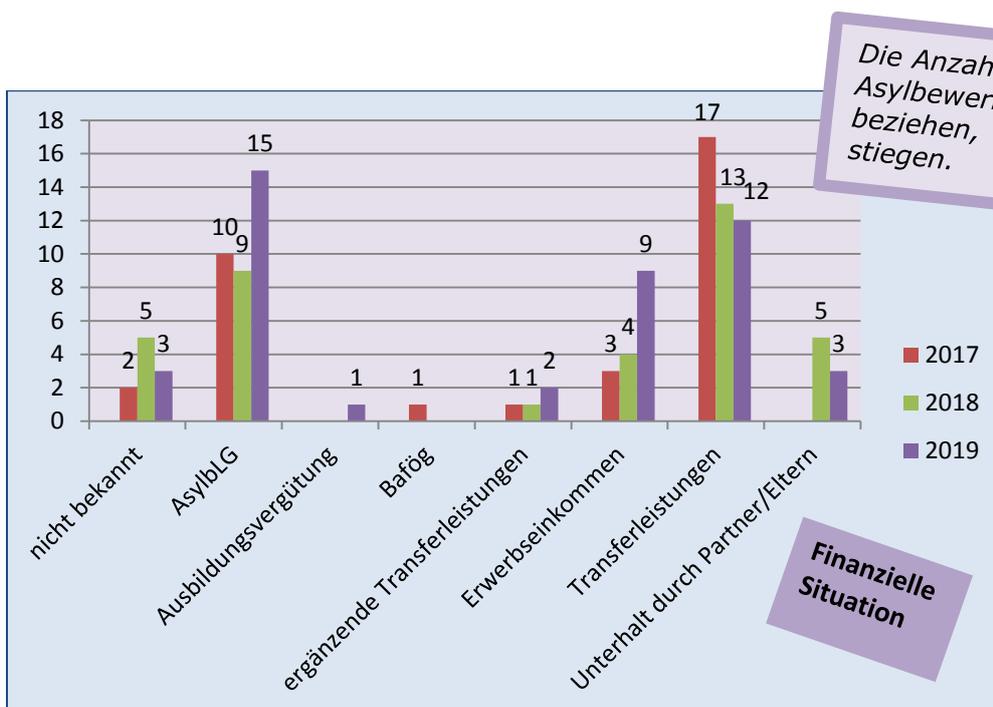
Auffallend viele Mütter haben keine sozialen Kontakte und fühlen sich mit dem Baby allein gelassen.

Unterstützungsbedarf wegen ...	2017	2018	2019
Überforderung	23	19	32
Unsicherheit im Umgang mit dem Kind	21	19	27
Fragen zur Schwangerschaft	19	22	22
Migrationshintergrund	17	16	23
Gewalterfahrung	5	3	7
Psychische Erkrankung	4	3	5
Alkohol o. Drogenkonsum	2	0	1
Minderjährigkeit	2	1	0
Überschuldung	1	0	0
Isolation	1	15	9
Behinderung der Mutter	1	2	1
Behinderung des Kindes	0	1	0

Alter und soziale Situation

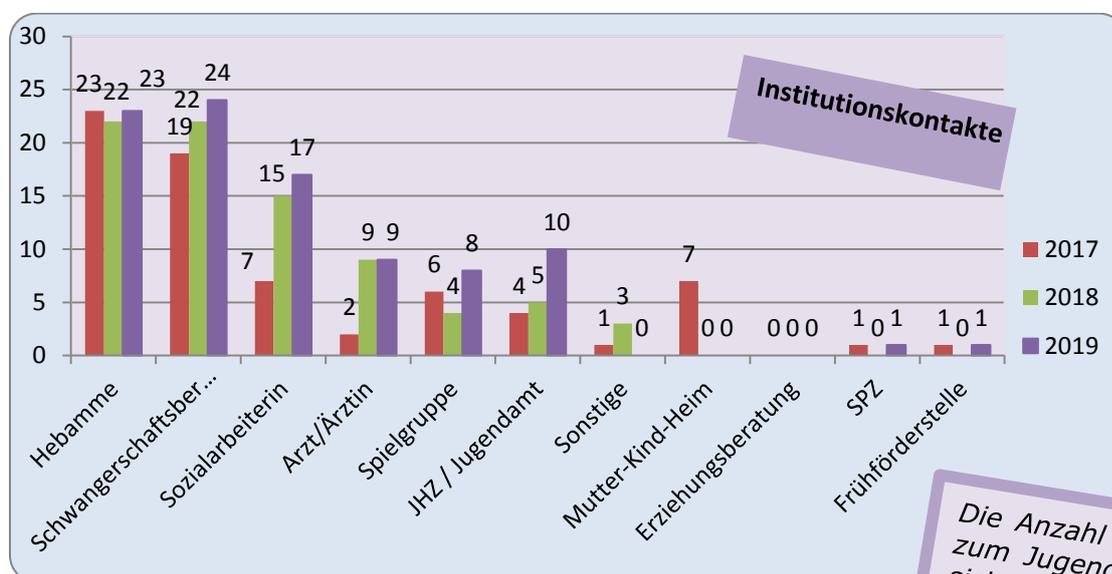


Alter der Klientinnen	2017	2018	2019
14-17	2	0	0
18-21	10	7	6
22-26	8	13	8
27-34	10	9	23
35-39	3	8	7
über 40	1	0	1



Finanzielle Situation			
	2017	2018	2019
nicht bekannt	2	5	3
AsylbLG	10	9	15
Ausbildungsvergütung			1
Bafög	1		
ergänzende Transferleistungen	1	1	2
Erwerbseinkommen	3	4	9
Transferleistungen	17	13	12
Unterhalt durch Partner/Eltern		5	3

Institutionskontakte



Die Anzahl der Kontakte zum Jugendamt/JHZ hat sich im Gegensatz zu 2018 verdoppelt.

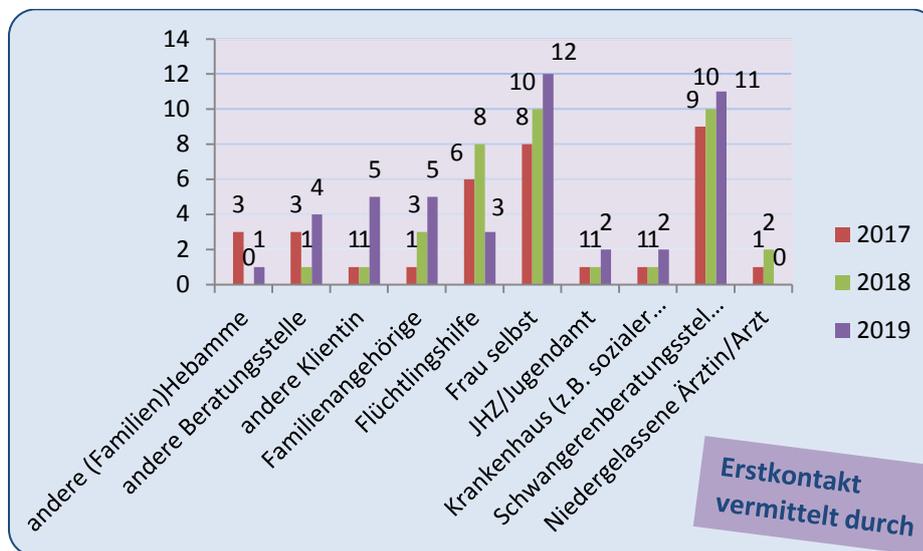
Beratung einbezogene Dienste/Institutionen	2017	2018	2019
Hebamme	23	22	23
Schwangerschaftsberatung	19	22	24
Sozialarbeiterin	7	15	17
Arzt/Ärztin	2	9	9
Spielgruppe	6	4	8
JHZ / Jugendamt	4	5	10
Sonstige	1	3	0
Mutter-Kind-Heim	7	0	0
Erziehungsberatung	0	0	0
SPZ	1	0	1
Frühförderstelle	1	0	1

Dieses Jahr hatte ich 93 Kontakte zu den unterschiedlichsten Institutionen.

Die Begleitung zu Institutionen (geburtshilflichen Abteilungen der Krankenhäuser, Eltern-Kind-Gruppen, Kinderärzte, Frauenärzte, Sozialberatung) wurde von 18 Klienten in Anspruch genommen. In der Regel sind die Begleitungen bei den geflüchteten Familien notwendig, die sich noch nicht in unserem deutschen System auskennen.

In die geburtshilflichen Abteilungen ist die Begleitung wichtig, besonders wenn es sich um kritische Befunde handelte, die termingenaun beobachtet werden sollten.

Erstkontakte und Zugangswege

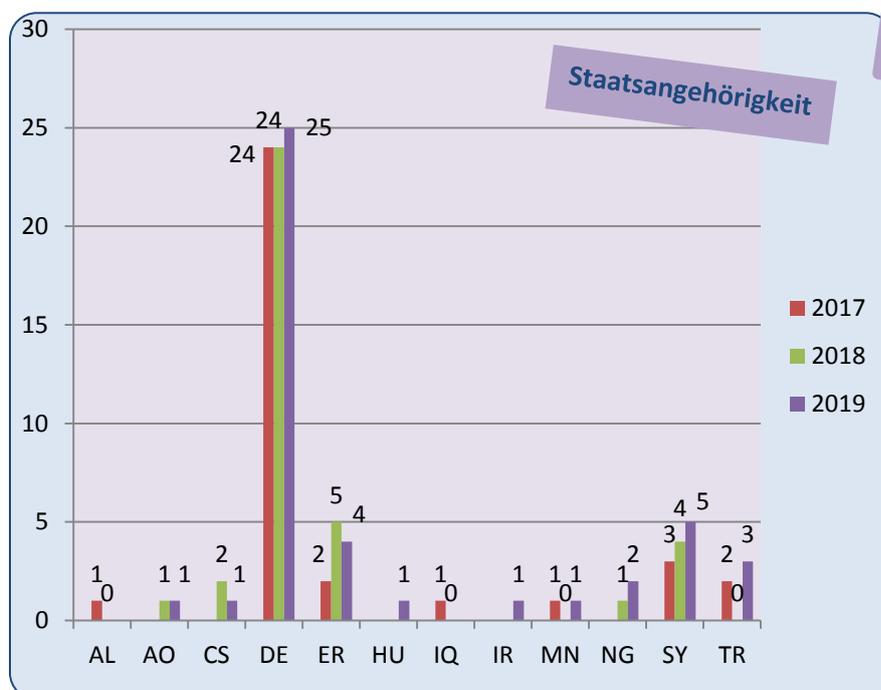


Erstkontakt vermittelt durch	2017	2018	2019
andere (Familien)Hebamme	3	0	1
andere Beratungsstelle	3	1	4
andere Klientin	1	1	5
Familienangehörige	1	3	5
Flüchtlingshilfe	6	8	3
Frau selbst	8	10	12
JHZ/Jugendamt	1	1	2
Krankenhaus (z.B. sozialer Dienst)	1	1	2
Schwangerenberatungsstelle	9	10	11
Niedergelassene Ärztin/Arzt	1	2	0

Immer mehr Klientinnen melden sich selber, was sicher ein Hinweis darauf ist, dass das Angebot im Sozialraum immer bekannter und präsenter ist. An zweiter Stelle stehen die Kontakte, die durch die Schwangerenberatungsstellen entstehen.

Staatsangehörigkeit

Insgesamt hatten von den 45 Fällen 25 Klientinnen die deutsche Staatsangehörigkeit. Wie viele davon eine Migrationsgeschichte haben, wird in der Statistik nicht abgebildet.



Nach wie vor viele intensive Kontakte mit Hilfe von Sprachmittlerinnen.

- AF Afghanistan
- AL Albanien
- AO Angola
- CS Serbien
- DE Deutschland
- ER Eritrea
- HU Ungarn
- IQ Irak
- IR Iran
- MN Mongolei
- NG Nigeria
- SY Syrien
- TR Türkei

Staatsangehörigkeit	2017	2018	2019
Afghanistan			1
Albanien	1		
Angola		1	1
Serbien		2	1
Deutschland	24	24	25
Eritrea	2	5	4
Ungarn			1
Irak	1		
Iran			1
Mongolei	1		1
Nigeria		1	2
Syrien	3	4	5
Türkei	2		3

Wie in den letzten Jahren war es mir möglich, bezahlte Sprachmittlerinnen oder professionelle Dolmetscherinnen einzusetzen, die über den sogenannten Nachtragshaushalt für die Schwangerschaftsberatungsstellen des Landes NRW finanziert wurden. In diesen Fällen wäre andererseits keine Beratung möglich.

2. Fallarbeit

Die Unterstützungsbedarfe in den Familien waren wie immer sehr unterschiedlich und vielschichtig. In der Regel sind die Familien mit ihrer Situation aber zunächst völlig überfordert.

Eine Familie, die ich schon vom 1. Kind kannte, hat sich nach der Geburt ihres 2. Kindes wieder an mich gewandt. Das Hauptproblem war in dem Fall das Verhalten vom Vater der Kinder, der nach 8 Stunden Arbeit nicht mehr in der Lage war, noch mit seinen Kindern zu spielen. Besonders die ältere Tochter forderte das aber vehement ein und löste damit große Aggressionen bei ihrem Vater aus.

Der Vater ist durch seine Drogenvergangenheit stark vorbelastet. Er möchte immer alles richtig machen, hat aber zum Teil noch große Probleme mit seinen negativen Emotionen. Dadurch, dass ich die Familien so lange kannte und schon ein Vertrauensverhältnis aufgebaut war, konnte mir der Mann von seiner Situation erzählen. Er war sogar so ehrlich mir zu berichten, wie er sich dann gegenüber den Kindern verhält. Ich habe ihm dringend geraten, sich an die Erziehungsberatungsstelle zu wenden, um dort an seinem Verhalten zu arbeiten.

Ich habe ihm gleichzeitig gesagt, dass ich, wenn er sich nicht darum kümmert, das Jugendamt über die Situation informieren muss.

Zum Glück hat er den Mut gefunden in die Beratungsstelle zu gehen, die sich auch zunächst mit einem Hausbesuch ein Bild von der Familie gemacht hat.

Das 2. Kind ist inzwischen ein Jahr alt, hat einen Kitaplatz und der Vater geht weiterhin in die Erziehungsberatung. Er ist sehr begeistert von der Hilfe, die er dort erfährt.

Seit Herbst 2019 haben wir die MamaMia Gruppe auf donnerstags verlegt, sodass ich jetzt Frauen dorthin begleiten kann. Wenn sie dann Kontakt gefunden haben, gehen sie auch gerne alleine weiter dorthin.

Ich hatte zum Beispiel eine junge Frau mit ihrem 1. Kind, die durch einen Schlaganfall stark eingeschränkt ist und deshalb Schwierigkeiten hat, alleine in fremde Gruppen zu gehen.

3. Fallübergreifende Vernetzung/ Öffentlichkeitsarbeit

Regelmäßige Teilnahme an AG Fallkonferenzen Frühe Hilfen.

Netzwerkkontakte waren überwiegend Fall bezogen. Ich pflege mein kommunales Netzwerk (Kontakte zu den Sozialarbeitern, Ärzten, Beratungsstellen, Hebammen, Ehrenamt), indem ich mit den Klienten gemeinsam passende Hilfsangebote suche und entsprechende Kontakte vermittele.

Mitte des Jahres 2019 haben wir versucht eine Babyhotline einzurichten, die täglich von 12:00 Uhr - 13:00 Uhr durch mich besetzt ist. Wir haben Postkarten mit dem Angebot drucken lassen und in Kitas, Apotheken, Supermärkten, Kirchengemeinden, Beratungsstellen und bei Ärzten verteilt.

Bis jetzt hat noch niemand angerufen, ich habe aber schon in einigen Familien die Karte wiedergefunden. An den Auslagestellen sind die Kartenstapel kleiner geworden und ich habe Karten nachgelegt.

4. Qualitätssicherung

- Ich nehme regelmäßig an relevanten Fortbildungen teil, die der Hebammenverband oder NZFH anbieten.
- Bewährt haben sich auch die einmal wöchentlich stattfindenden kollegialen Fallbesprechungen mit dem Beratungsteam und die Einbindung in die Schwangerschaftsberatungsstelle EVA.
- Die Supervision findet 7-mal jährlich gemeinsam mit dem EVA-Team statt.
- Regelmäßige Teilnahme AK der Familienhebammen Bonn/Rhein-Sieg
- Qualitätszirkel der Hebammen Bonn/Rhein Sieg

5. Fazit

Durch den sogenannten Nachtragshaushalt für Geflüchtete der Schwangerenberatungsstellen des Landes NRW standen mir 2019 zwei Wochenstunden mehr zur Verfügung. Dies kann eine Erklärung für die gestiegenen Fall- und Kontaktzahlen sein, sollte aber nicht so monokausal interpretiert werden. Für 2020 sind entsprechende Gelder beantragt, aber noch nicht bewilligt. Ab 2021 wird es diese Möglichkeit, die gleichzeitig den Zugriff auf bezahlte Sprachmittlerinnen oder Dolmetscherinnen ermöglicht, leider nicht mehr geben.

Im Bereich der fallspezifischen Arbeit fällt auf, dass viele Klientinnen (meist alleinerziehende Frauen) sehr isoliert sind, ohne familiäre oder soziale Netzwerke mit negativen Auswirkungen auf die Psyche. Diese Problematik zieht sich quer durch die Bildungsschichten.

Es gilt weiterhin, dass die Kontakte, die durch die Klientinnen selber entstehen, am intensivsten sind und am besten funktionieren. Die Familien, die durch Institutionen vermittelt werden, können in der Regel keine Aufträge an mich formulieren. Es bedarf einiger Kontakte bis ein Vertrauensverhältnis besteht und sie merken, dass ich keine Kontrollfunktion habe.